

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, 31. März 2008

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Besoldungserhöhung 2008 . . . . .	50
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2008 . . . . .	52
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm . . . . .	52
Aufhebung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hagen und dem Kirchenkreis Schwelm . . . . .	54

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts . . . . .	54
II. Änderung der Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission . . . . .	54

### Satzungen

Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho . . . . .	55
Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Bielefeld . . . . .	56
Änderung der Satzung für den Trägerverbund der ev. Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten . . . . .	59
Satzung für den Ev. Kirchenkreis Recklinghausen . . . . .	60
Satzung für den Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen . . . . .	63
Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken . . . . .	65
Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund) . . . . .	68
Satzung der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer . . . . .	70

Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld . . . . .	74
Änderung der Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde) . . . . .	76
Satzung der Ev. Martins-Stiftung Espelkamp Unselbstständige Stiftung der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp . . . . .	77

### Urkunden / Bekanntmachungen

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, der Ev. Kirchengemeinde Ledde, der Ev. Kirchengemeinde Leeden und der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg . . . . .	79
Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim . . . . .	79
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Hennen und der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn . . . . .	79
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake . . . . .	80
Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund . . . . .	80
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg . . . . .	80
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden . . . . .	80
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Kreis-pfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm . . . . .	81
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena . . . . .	81
Siegel der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid . . . . .	81
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg . . . . .	81
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen . . . . .	82

Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der  
Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst,  
Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost. . . . . **82**

### Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

104. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung  
Westfalen-Lippe. . . . . **82**

Archiv-CD-ROM 1999–2007 des Kirchlichen  
Amtsblattes erschienen . . . . . **83**

Sonderdruck Kirchenordnung . . . . . **83**

Anerkennung von Wiedereintrittsstellen . . . . . **83**

### Personalnachrichten

Bestandene Erste Theologische Prüfung . . . **83**

Bestandene Zweite Theologische Prüfung . **83**

Berufungen . . . . . **84**

Freistellung . . . . . **84**

Ruhestand . . . . . **84**

Bestandene Prüfungen . . . . . **84**

Titelverleihungen. . . . . **84**

Berufung zum Kreiskantor . . . . . **84**

### Stellenangebote

Pfarrstellen. . . . . **84**  
Sonstige Stelle . . . . . **85**

### Berichtigungen

Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Reckling-  
hausen . . . . . **85**

Satzung der „Stiftung Ölzweig“ kirchliche  
Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Harsewinkel. . . . . **85**

### Rezensionen

Special IT-Sicherheit/RDV: „Datenträgervernich-  
tung. Mit Checklisten und Musterverträgen“;  
2006 (*Huget*) . . . . . **85**

Christoph Klug (Hrsg.): „BDSG – Interpretation.  
Materialien zur EU-konformen Auslegung“,  
2007 (*Huget*) . . . . . **86**

Bernd Hey, Volkmar Wittmütz (Hrsg.): „Evan-  
gelische Kirche an Ruhr und Saar. Beiträge  
zur rheinischen und westfälischen Kirchen-  
geschichte“, 2007 (*Burkowski*) . . . . . **86**

Wilfried Härle (Hrsg.): „Grundtexte der neueren  
evangelischen Theologie“, 2007  
(*Dr. Friedrich*) . . . . . **89**

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Besoldungserhöhung 2008

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 12. 03. 2008  
Az.: 350.1

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seine Beam-  
tinnen und Beamten am 20. Dezember 2007 durch  
das Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Ver-  
sorgungsbezüge sowie zur Änderung besoldungs-,  
versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im  
Land Nordrhein-Westfalen die Besoldung und die  
Versorgung angepasst. Hiernach wird die Besoldung  
für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nord-  
rhein-Westfalen ab dem 1. Juli 2008 um 2,9 Prozent  
angehoben. Entsprechendes gilt für die Versorgungse-  
mpfängerinnen und Versorgungsempfänger. Darüber  
hinaus hat man den Familienzuschlag für dritte und  
weitere Kinder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007  
um 50 Euro von 230,58 Euro auf 280,58 Euro ange-  
hoben.

Da die Kirchenleitung keinen abweichenden Be-  
schluss gefasst hat, wirkt diese Anhebung auch für die  
Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger,  
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evan-  
gelischen Kirche von Westfalen. Nachstehend werden  
die von der Kirchenleitung beschlossenen neuen  
Tabellen veröffentlicht:

### Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungs- ordnung – Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Absatz 1 und 2 –

(gültig ab 1. Juli 2008)

#### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13 €	A 14 €
3	2.964,51	3.085,36
4	3.110,39	3.274,55
5	3.256,27	3.463,71
6	3.402,14	3.652,87
7	3.548,01	3.842,04
8	3.645,26	3.968,14
9	3.742,51	4.094,26
10	3.839,76	4.220,37
11	3.937,03	4.346,49
12	4.034,28	4.472,60

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag**

(§§ 4, 10, 34 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 108,34 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 92,66 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je (gültig ab 1. Januar 2007) 280,58 € (gültig ab 1. Juli 2008) 288,72 €

**III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)**

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 73,29 €

**IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfbVO)**

1. Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 623,57 €
2. Evangelische Kirche von Westfalen

Superintendentinnen und Superintendents erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessorinnen erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

**Anlage 2**

**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Besoldungssätze der Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 4 PfbVO –**

(gültig ab 1. Juli 2008)

**I. Grundgehalt**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.633,75
4	2.768,84
5	2.903,92
6	3.039,02
7	3.174,10
8	3.264,16
9	3.354,21
10	3.444,27
11	3.534,35
12	3.624,40

**II. Familienzuschlag**

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II. und III.

**Anlage 3**

**zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdiens nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat –**  
(gültig ab 1. Juli 2008)

**I. Grundbetrag**

(§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.082,57 €

**II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

**Anlage**

**zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung**  
(gültig ab 1. Juli 2008)

**I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe A 12	Besoldungsgruppe A 13
	€	€
3	2.633,75	2.964,51
4	2.768,84	3.110,39
5	2.903,92	3.256,27
6	3.039,02	3.402,14
7	3.174,10	3.548,01
8	3.264,16	3.645,26
9	3.354,21	3.742,51
10	3.444,27	3.839,76
11	3.534,35	3.937,03
12	3.624,40	4.034,28

**II. Familienzuschlag (§ 7 PrBVO)**

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 108,34 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 92,66 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je (gültig ab 1. Januar 2007) 280,58 € (gültig ab 1. Juli 2008) 288,72 €

**III. Zulagen (§ 5 PrBVO)**

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 73,29 €

## Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2008

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 12. 03. 2008  
Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 15. November 2007 (KABl. 2007 S. 419) haben anerkannt:

1. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Januar 2008 – Az.: II B 3;
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 18. Dezember 2007 – Az.: 24.1 – 54063/2;
3. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 11. Dezember 2007 – Az.: 972 Tgb.-Nr. 2198/07.

### Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm

Zwischen dem Kirchenkreis Hagen – vertreten durch den Kreissynodalvorstand – und dem Kirchenkreis Hattingen-Witten – vertreten durch den Kreissynodalvorstand – und dem Kirchenkreis Schwelm – vertreten durch den Kreissynodalvorstand – wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Kreissynoden Folgendes vereinbart:

#### Errichtung des Kreiskirchenamtes für die Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm

##### § 1

Mit Wirkung ab 1. August 2008 wird für die Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm ein gemeinsames Kreiskirchenamt errichtet. Es führt den Namen Kreiskirchenamt der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm. Dieses nimmt die Verwaltungsaufgaben der drei Kirchenkreise sowie ihrer Kirchengemeinden und Verbände wahr, so weit sie ihm von diesen übertragen sind.

Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Witten.

##### § 2

Grundsätze für die Leitung und die Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Dienstordnung für das Kreiskirchenamt geregelt, die von den drei Kreissynodalvorständen beschlossen wird.

##### § 3

Die Anstellung der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes geschieht im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes beim Kirchenkreis Hattingen-Witten.

#### Verwaltungsausschuss

##### § 4

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) Die Superintendentinnen oder Superintendenten der Kirchenkreise;
- b) je zwei von den Kreissynodalvorständen zu berufende Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.

Für jedes Mitglied ist vom Kreissynodalvorstand eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

Die Amtszeit beträgt – soweit durch die Kirchenordnung nichts anderes vorgegeben ist – vier Jahre. Neuberufung ist möglich.

Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil.

(3) Auf gemeinsamen Vorschlag der Superintendentinnen oder Superintendenten der drei Kirchenkreise wählt der Verwaltungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus deren Mitte. Die Vertretung im Vorsitz erfolgt durch die Vorgängerin oder den Vorgänger im Vorsitz. Gibt es keinen gemeinsamen Vorschlag der Superintendentinnen oder Superintendenten, wählt der Verwaltungsausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreis mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Sitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Sitzung genügt zur Beschlussfähigkeit, dass aus mindestens zwei Kirchenkreisen jeweils zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Stimmen aus einem Kirchenkreis alle drei Mitglieder gegen eine Vorlage, ist diese in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen und abschließend zu beraten.

(6) Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Verwaltungsaus-

schusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Kreissynodalvorstände sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zugeleitet werden.

### § 5

(1) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung der Geschäftsordnung für das Kreiskirchenamt;
- b) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden;
- c) Anstellung und Entlassung sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes.

Die Verwaltungsleitung wird zur Vornahme von arbeitsvertraglichen Regelungen und Kündigungen in noch zu bestimmendem Umfang bevollmächtigt.

Für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten sowie für die Einstellung und Kündigung bei allen übrigen Beschäftigten ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hattingen-Witten erforderlich.

Die Berufung einer Verwaltungsleiterin oder eines Verwaltungsleiters und die Regelung über deren oder dessen Stellvertretung bedarf der Genehmigung der drei Kreissynodalvorstände;

- d) Vorbereitung aller das Kreiskirchenamt betreffenden Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen bzw. den Kreissynoden vorbehalten sind.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt die allgemeine Dienstaufsicht unbeschadet von Artikel 114 KO. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes.

## Kostenregelung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 6

(1) Die Finanzmittel für die Arbeit des Kreiskirchenamtes werden von den drei Kirchenkreisen im Verhältnis der jeweiligen Inanspruchnahme des Kreiskirchenamtes aufgebracht. Die Feststellung der Anteile erfolgt auf Basis von Fallzahlen in den einzelnen Abteilungen. Zugrunde gelegt werden:

- a) Anzahl der Personalfälle;
- b) Anzahl der bewirtschafteten Kassen;
- c) Anzahl der Verträge (Liegenschaften);
- d) Anzahl der lfd. Baumaßnahmen.

Die Feststellung erfolgt jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung.

(2) Nach Beendigung des aktiven Dienstes der zum Zeitpunkt der Bildung des Kreiskirchenamtes im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten werden die Versorgungskassenbeiträge für Dienstzeiten vor dem 1. August 2008 anteilig von den bis dahin maßgeblichen Dienstgebern getragen. Für die Zeit des aktiven Dienstes im Kreiskirchenamt der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm werden die Versorgungskassenbeiträge anteilig durch den Haushalt des Kreiskirchenamtes gewährleistet.

### § 7

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Kreissynoden der drei Kirchenkreise.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jedem Kirchenkreis durch Beschluss der jeweiligen Kreissynode mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des nächsten Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2013.

(3) Eine Aufhebung dieser Vereinbarung kann durch Beschluss der Kreissynoden der drei Kirchenkreise erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung soll ein Vermittlungsverfahren zwischen den drei Kirchenkreisen durch das Landeskirchenamt durchgeführt werden.

(5) Änderungen und Kündigungen dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(6) Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes von den drei Kirchenkreisen entsprechend ihrer durchschnittlichen Kostentragungspflicht der vorangegangenen fünf Jahre übernommen.

### § 8

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

### § 9

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. August 2008 in Kraft.

Hagen, 23. November 2007

**Kirchenkreis Hagen  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)                      Becker    Krieger

Schwelm, 7. Dezember 2007

**Kirchenkreis Schwelm  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)                      Berger    Mütze

Hattingen-Witten, 30. November 2007

**Kirchenkreis Hattingen-Witten  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Nesperke Dr. Wentzel

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2007, Beschluss-Nr. 7, und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 4. Dezember 2007, Beschluss-Nr. 6, und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 7. Dezember 2007, Beschluss-Nr. 5.3,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Deutsch  
Az.: 600-3300

**Aufhebung der Kirchenrechtlichen  
Vereinbarung zwischen  
dem Kirchenkreis Hagen  
und dem Kirchenkreis Schwelm**

**Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß § 14a VerbG die Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hagen und dem Kirchenkreis Schwelm vom 11./12. März 2004, genehmigt am 10. August 2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8 vom 31. August 2004 (Seite 196 ff.), in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen vom 23. November 2007 und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 7. Dezember 2007.

Die Aufhebung der kirchenrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Hagen und dem Kirchenkreis Schwelm wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Deutsch  
Az.: 600-3300

**Arbeitsrechtsregelungen**

**Kirchliches Arbeitsrecht**

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.  
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung  
des kirchlichen Arbeitsrechts**

**Vom 27. Februar 2008**

**§ 1  
Änderung des BAT-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „25. November 2005“ durch das Datum „19. November 2007“ ersetzt.

**§ 2  
Änderung des MTArb-KF**

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „25. November 2005“ durch das Datum „19. November 2007“ ersetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Dortmund, 27. Februar 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

**II.  
Änderung der Geschäftsordnung  
für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
(GO.ARK-RWL)**

**Vom 27. Februar 2008**

**§ 1  
Änderung der Geschäftsordnung für die  
Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrecht-  
liche Kommission (GO.ARK-RWL)**

Die Geschäftsordnung für die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (GO.ARK-RWL) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgende Worte „die Zustimmung zu Dienstvereinbarungen nach § 5 Absatz 1

Satz 3 TV-Ärzte-KF bedarf mindestens der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Kommission“ eingefügt.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. März 2008 in Kraft.

Dortmund, 27. Februar 2008

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen

### Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho

#### Präambel

Der Kirchenkreisverband will den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und den kirchlichen Gruppen dienen und ihrem Auftrag gemäß die biblische Botschaft von Gottes befreiender Gnade in Wort und Tat bezeugen.

## § 1

### Aufgaben des Verbandes

Der Kirchenkreisverband nimmt gemeinsame Aufgaben für die Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho wahr, soweit sie ihm von diesen Kirchenkreisen übertragen worden sind.

Er sichert und entwickelt die Zusammenarbeit im Gestaltungsraum.

## § 2

### Organe des Verbandes

Als Organ des Kirchenkreisverbandes wird ein Verbandsvorstand gebildet, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt.

Eine Verbandsvertretung wird gebildet, wenn die Kreissynoden aller vier Kirchenkreise dies beschließen. Sie kann nur durch Satzungsänderung gebildet werden.

## § 3

### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus jeweils drei Mitgliedern der beteiligten Kirchenkreise. Jeder Kirchenkreis entsendet:

- die Superintendentin oder den Superintendenten,
- je ein nichttheologisches Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter.

Die Kreissynodalvorstände entsenden ihr jeweiliges Vorstandsmitglied für vier Jahre.

(2) Der Verbandsvorstand wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen sowie Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen können zu den Verhandlungen über ihre Aufgabengebiete eingeladen werden; sie haben ein Recht auf Anhörung.

## § 4

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Dem Verbandsvorstand obliegt

- a) die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung der oder des Vorsitzenden,
- c) die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen dieser Verbandssatzung,
- d) die Errichtung und Aufhebung von Personalstellen,
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes des Kirchenkreisverbandes,
- f) die Abnahme der Jahresrechnung,
- g) die Übernahme weiterer Aufgaben und die Einstellung von Arbeitsfeldern im Rahmen der von den Kirchenkreisen übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenkreisverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verbandsvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr zu Verhandlungen zusammengerufen. Der Verbandsvorstand ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(4) Urkunden, in denen für den Kirchenkreisverband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Verbandsvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

## § 5

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung sowie die Wahrnehmung der laufenden Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes wahrgenommen.

(2) Ein Kreiskirchenamt der beteiligten Kirchenkreise wird mit der Unterstützung der oder des Vorsitzenden in der Geschäftsführung sowie für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten beauftragt.

**§ 6****Ausschüsse**

Der Verbandsvorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse berufen.

**§ 7****Finanzierung**

(1) Die Kirchenkreise stellen für die Arbeit des Kirchenkreisverbandes die erforderlichen Mittel bereit. Dabei ist der vom Vorstand festgestellte und von den Kreissynodalvorständen genehmigte Haushaltsplan maßgebend.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Kirchenkreise erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder. Soweit der Kirchenkreisverband einzelne Aufgaben nicht für alle Kirchenkreise wahrnimmt, erfolgt die finanzielle Beteiligung für diese Aufgaben nach der Zahl der Gemeindeglieder der Kirchenkreise, für die die Aufgaben wahrgenommen werden.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen bedürfen der Zustimmung der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho.

(4) Die Entlastung des Vorstandes für die Geschäftsführung erfolgt durch die beteiligten Kreissynodalvorstände. Über die Durchführung der Rechnungsprüfung treffen die Kreissynodalvorstände eine Regelung, soweit das Rechnungsprüfungswesen nicht durch Kirchengesetz geregelt ist.

**§ 8****Entscheidungen bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Kirchenkreisen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag einer Körperschaft das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

**§ 9****Änderung der Satzung**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie aller vier Kreissynodalvorstände. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

**§ 10****Gemeinnützigkeit**

(1) Der Kirchenkreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

(2) Die Mittel des Kirchenkreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Kirchenkreisverbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho anteilig bezogen auf ihre Gemeindegliederzahl zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

**§ 11****Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft. Die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho vom 24. Juli 2000 tritt damit außer Kraft.

Minden, 12. März 2008

**Kirchenkreisverband der Kirchenkreise  
Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho**

– Der Verbandsvorstand –

(L. S.) Tiemann Etzien Huneke

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho vom 19. Oktober 2007, Beschluss-Nr. 11, und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Herford vom 19. Januar 2008, Beschluss-Nr. 4, und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 26. November 2007, Beschluss-Nr. 17, und dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Minden vom 23. November 2007, Beschluss-Nr. 9, und dem Beschluss der Kirchenkreisverbandsvertretung vom 29. August 2007, TOP 4,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 12. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 040.21-8000

**Satzung für die  
Tageseinrichtungen für Kinder  
des Kirchenkreises Bielefeld**

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises Bielefeld gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung:

**§ 1****Grundsätze**

(1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen ihren Bildungsauftrag wahr, fördern die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit und die



Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen Auftrags ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen. Sie unterstützen Kinder und Eltern christlichen Glauben gemeinsam in der Tageseinrichtung für Kinder und in der Gemeinde zu leben.

(2) Die grundlegenden Ziele werden vom Kirchenkreis Bielefeld als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder gemäß der Richtlinie Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL vom 29. Oktober 1992 – KABl. 1992 S. 261) festgelegt.

(3) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dessen Ausführungsbestimmungen, dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. Nachfolgesetzen.

(4) Eine verbindliche trügerspezifische Konzeption wurde im Qualitätshandbuch „Mit Kindern die Welt entdecken“ für die Kirchenkreise Bielefeld und Paderborn entwickelt und veröffentlicht. Sie dient als Grundlage der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

## § 2

### Trügerschaft des Kirchenkreises für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentliches Handlungsfeld der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Bielefeld. Durch die Übernahme in eine gemeinsame Trügerschaft stärkt der Kirchenkreis diese Arbeit.

(2) Die Presbyterien der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die Trägerinnen von Tageseinrichtungen für Kinder sind, können die Trügerschaft mit Übergabevertrag jeweils zum 1. August eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) dem Kirchenkreis übertragen.

(3) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können Tageseinrichtungen für Kinder, deren Trügerschaft bei Kirchengemeinden nahe stehenden gemeinnützigen Vereinen liegt, in die Trügerschaft des Kirchenkreises übernommen werden.

## § 3

### Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder in der Trügerschaft des Kirchenkreises

Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für die Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder folgende Organe gebildet:

- a) Leitungsausschuss;
- b) Geschäftsführung.

## § 4

### Leitungsausschuss

- (1) Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss.
- (2) Der Leitungsausschuss ist der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode in einem Turnus von zwei Jahren Rechenschaft über seine Aufgaben.
- (3) Die Kreissynode wählt nach Maßgabe der Regelungen des Absatzes 4 die Mitglieder des Leitungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Nachberufungen im Laufe einer Sitzungsperiode erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.
- (4) Der Leitungsausschuss besteht aus Mitgliedern der Kreissynode und der Presbyterien der Kirchengemeinden, die die Trügerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 dieser Satzung dem Kirchenkreis übertragen. Alle ehrenamtlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Dem Leitungsausschuss gehören an:

- a) ein vom Kreissynodalvorstand zu benennendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes;
- b) die/der Synodalbeauftragte für Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) drei von den Presbyterien der Kirchengemeinden, die die Trügerschaft für ihre Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 2 dieser Satzung an den Kirchenkreis übertragen, zu benennende Mitglieder. Wahlvorschläge zur Besetzung dieser Positionen werden der Kreissynode vom Nominierungsausschuss vorgelegt;
- d) beratend nehmen die Leitung des Referates Tageseinrichtungen für Kinder, die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter, die Fachreferentin oder der Fachreferent, die Referentin oder der Referent für Personal- und Betriebswirtschaft und zwei Leiterinnen oder Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder in der Trügerschaft des Kirchenkreises an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil. Die beiden Leiterinnen oder Leiter werden von der Konferenz der Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder vorgeschlagen.
- (5) Außerdem gehören dem Leitungsausschuss zwei von dem jeweiligen Presbyterium gemäß § 7 Absatz 2 entsandte Mitglieder an, wenn Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben c und e zu treffen sind. Sie nehmen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten stimmberechtigt an den Sitzungen teil.
- (6) Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretungen werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsausschusses gewählt.
- (7) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

## § 5

### Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgen.

Seine Aufgaben sind vor allem:

- a) die Weiterentwicklung einer trägerspezifischen Konzeption, die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Evaluation der Arbeit sowie die Festlegung von Grundsätzen zur Konzeptionsentwicklung;
- b) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Budgetverantwortung;
- c) Entscheidungen über die Einstellung, dauerhafte Zuordnung oder Kündigung von Leitungen der Tageseinrichtungen. Folgt der Leitungsausschuss im Fall der Einstellung von Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder dem Vorschlag des Arbeitskreises Personal (gemäß § 7 Absatz 3 Buchstabe b nicht, so hat er diese Entscheidung gegenüber dem Arbeitskreis Personal zu begründen;
- d) weitere Personalentscheidungen soweit sie im Rahmen dieser Satzung oder durch Beschlüsse des Leitungsausschusses nicht anderweitig geregelt sind;
- e) Entscheidungen über die Abgabe bzw. Schließung von Gruppen und Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Entscheidungen sind im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand zu treffen;
- f) Entscheidungen über die Einrichtung und Umstrukturierung von Gruppen;
- g) Erarbeitung von Grundsätzen zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Leitung des Referates Tageseinrichtungen für Kinder;
- h) Ausübung der Fachaufsicht über die Leitung des Referates Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Der Leitungsausschuss informiert das zuständige Presbyterium über wesentliche strukturelle Veränderungen, die die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder betreffen, vor allem bei Änderungen der Gruppen- und Altersstrukturen, soweit nicht Angelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben c und e zu verhandeln sind.

## § 6

### Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der erforderlichen Aufgaben für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises arbeiten das Referat Tageseinrichtungen für Kinder und die Abteilung Tageseinrichtung für Kinder des Kreiskirchenamtes unmittelbar zusammen. Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt der Kreissynodalvorstand.

(2) Die Geschäftsführung für die laufenden Geschäfte für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises wird durch die Leitung des Referates Tageseinrichtungen für Kinder wahrgenommen.

Zu ihren Aufgaben gehören vor allem:

- a) die Ausführung des Haushalts- und Stellenplanes;
- b) die Einstellung von Mitarbeitenden soweit ihr diese Aufgabe vom Leitungsausschuss übertragen wird;
- c) die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder soweit der Leitungsausschuss hierzu keine anderen Regelungen trifft. Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Mitarbeitenden liegt grundsätzlich bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unbeschadet der allgemeinen Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises gemäß Artikel 114 Absatz 2 Kirchenordnung. Dazu beschließt der Leitungsausschuss Grundsätze;
- d) die Vertretung des Kirchenkreises in Angelegenheiten der Tageseinrichtungen für Kinder im Rechtsverkehr und in der Öffentlichkeit soweit erforderlich zusammen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Leitungsausschusses;
- e) die Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband und Beratung und Informationen der Erziehungsberechtigten gemäß dem GTK oder Nachfolgesetzen;
- f) die Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung.

## § 7

### Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere bei der Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für die Zusammenarbeit. Hierbei werden z. B. geregelt

- a) die religionspädagogischen Angebote in der Tageseinrichtung für Kinder;
- b) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- c) die Mitgestaltung von Gemeindefesten;
- d) die Aufnahme von Kontakten zu bestimmten Gemeindegruppen im Rahmen der Konzeption, wie z. B. Eltern-Kind-Gruppen;
- e) die Beteiligung an Elternversammlungen und gemeinsamen Dienstbesprechungen.

(2) Das Presbyterium der Kirchengemeinde benennt zwei Mitglieder für den jeweiligen Arbeitskreis Personal gemäß Absatz 3 und wirkt dadurch bei der Auswahl des pädagogischen Personals der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder mit (siehe auch § 4 Absatz 5). Diese benannten Mitglieder arbeiten auch

in dem jeweiligen Rat der Tageseinrichtungen für Kinder mit.

(3) Für die Vorbereitung von Personalentscheidungen in den Tageseinrichtungen für Kinder wird für den Bereich jeweils einer Kirchengemeinde ein Arbeitskreis Personal vom Leitungsausschuss gebildet.

- a) Dem jeweiligen Arbeitskreis gehören die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung, zwei Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Kirchengemeinde, Mitarbeitendenvertretung des Kirchenkreises, eine Vertreterin/ein Vertreter der Eltern, ein Mitglied des Leitungsausschusses und ggf. die Leitung oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Referates Tageseinrichtungen für Kinder an. Bei Leitungsbesetzungen nehmen zwei Mitglieder des Leitungsausschusses an den Sitzungen des Arbeitskreises Personal teil;
  - b) Der Arbeitskreis Personal hat vor allem folgende Aufgaben:
    1. die Durchführung von Bewerbungsverfahren;
    2. die Vorlage von Personalvorschlägen an den Leitungsausschuss zur Einstellung von Leitungen, Gruppenleitungen und Ergänzungskräften;
    3. die Beteiligung bei Kündigungen von Leitungen, Gruppenleitungen und Ergänzungskräften;
  - c) Weitere Einzelheiten der Zusammensetzung und der Aufgaben des Arbeitskreises Personal können durch den Kreissynodalvorstand geregelt werden.
- (4) Die vom Presbyterium benannten Mitglieder arbeiten bei der Entwicklung einer einrichtungsspezifischen Konzeption nach Maßgabe dieser Satzung mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und den Eltern zusammen.

## § 8

### Fachkonferenz der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Leitungsausschuss lädt Vertreterinnen/Vertreter der Kirchengemeinden, in deren Bereich Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises geführt werden, insbesondere die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 Absatz 2 entsandten Mitglieder der Presbyterien sowie die Leitungen dieser Tageseinrichtungen für Kinder mindestens einmal jährlich zu seiner Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch zu einer Fachkonferenz ein.

## § 9

### Kündigung der Übertragung der Trägerschaft

- (1) Die Übertragung der Trägerschaft der Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 2 auf den Kirchenkreis kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Kündigungsfrist zum 1. August (Beginn des Kindergartenjahres) gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung nach erstmaliger Übertragung der Trägerschaft ist jedoch frühestens nach zwei Jahren möglich.

## § 10

### Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 23. Januar 2008

### Kirchenkreis Bielefeld Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Burg Steffen

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld vom 12. Oktober 2007 sowie Beschluss Nr. 3 des Kreissynodalvorstandes vom 22. November 2007 und Nr. 9.1 des Kreissynodalvorstandes vom 23. Januar 2008

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 6. März 2008

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 271-2200

## Änderung der Satzung für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten

Die Satzung des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 19. April 2007 (KABl. 2007 S. 163) wird wie folgt geändert:

## § 1

### Änderungen

1. In § 8 letzter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Synodalbeauftragter“ die Worte „für Tageseinrichtungen für Kinder“ eingefügt.
2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 

„Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Amtsperiode aus dem Presbyterium oder dem Leitungsausschuss oder dem geschäftsführenden Vorstand aus, so wählt der Leitungsausschuss in seiner nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied für den geschäftsführenden Vorstand.“
3. In § 14 Absatz 1 wird folgender Buchstabe g eingefügt:
 

„Einstweilige Anordnungen gemäß Artikel 71 Absatz 3 der Kirchenordnung sind von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied im Einvernehmen zu

treffen. Dies ist dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

Die bisherigen Buchstaben g bis j werden zu Buchstaben h bis k.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Witten, 30. November 2007

### Kirchenkreis Hattingen-Witten Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nesperke Dr. Wentzel

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 30. November 2007

### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Februar 2008

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 271-3600

## Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

## § 1

### Kirchenkreis, Verbände, Kirchengemeinden

Zu dem im Jahre 1907 gebildeten Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die evangelischen Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Gemeinde- und Gesamtverbände in den Städten Datteln, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop zusammengeschlossen.

## § 2

### Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die ihm nach der Kirchenordnung und den weiteren Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie nach dieser Satzung obliegen.

(2) Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemein-

sames Handeln der Kirchengemeinden und Verbände geboten oder zweckmäßig erscheint. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Verbände, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Maßnahmen des Kirchenkreises haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen.

Die Kirchengemeinden und Verbände unterstützen den Kirchenkreis bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(3) Die für den Kirchenkreis anfallenden Aufgaben der Diakonie erfüllt als Werk des Kirchenkreises das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. auf Grund seiner eigenen Satzung (Fachbereich VIII).

(4) Die Aufgaben der Telefonseelsorge werden in ökumenischer Verbundenheit mit der römisch-katholischen Kirche durch ein gemeinsames Kuratorium auf Grund einer eigenen Satzung verantwortet (Fachbereich VII).

## § 3

### Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Dem Kreissynodalvorstand gehören außer der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor und der oder dem Scriba fünf weitere Mitglieder an.

## § 4

### Ausschüsse, Fachbereiche, Beauftragte

(1) Zur Wahrung der in § 2 Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss;
- b) Bauplanungsausschuss;
- c) Nominierungsausschuss.

(2) Für die kreiskirchlichen Referate und Dienste werden Fachbereiche gebildet.

Die Kreissynode bildet für diese Fachbereiche folgende ständige Ausschüsse:

Fachbereich I

Gottesdienst und Kirchenmusik

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

Fachbereich II

Schule

Ausschuss für die Arbeit an Schulen

Fachbereich III

Bildung und soziale Gerechtigkeit

Ausschuss für Erwachsenenbildung

Ausschuss für Industrie- und Sozialarbeit

Fachbereich IV

Weltverantwortung, Ökumene, Umwelt und Frieden  
Ausschuss für Ökumene, Mission und Weltverantwortung

Ausschuss für Umweltfragen

Fachbereich V

Kindertageseinrichtungen

Ausschuss für Kindertageseinrichtungen

Fachbereich VI

Seelsorge und Beratung

(3) Für besondere Aufgaben bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Absatz 2 folgende beratende Ausschüsse:

- a) Theologischer Ausschuss;
- b) Frauenbeirat;
- c) Ausschuss für Altenarbeit;
- d) Pfarrstellenausschuss.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

## § 5

### Grundsätze für die Arbeit der Ausschüsse und Beauftragten

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kreissynode gewählt.

Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus mindestens sechs höchstens 16 Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuss hat ein Vorschlagsrecht. Weder der Ausschuss noch der Kreissynodalvorstand sind dabei an frühere Vorschläge des Nominierungsausschusses gebunden. Dies gilt auch für zusätzliche Berufungen durch den Kreissynodalvorstand.

(2) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(3) Die Ausschüsse und die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(5) Die in dem jeweiligen Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel nicht Vorsitzende des für ihren Arbeitsbereich zuständigen Ausschusses sein.

(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einzuladen.

(7) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sollen die in den jeweiligen Fachbereichen tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Vor einer Entscheidung in Angelegenheiten eines Fachbereiches hat der Kreissynodalvorstand den zuständigen Ausschuss zu hören.

In diesen Fällen sollen die oder der Vorsitzende und die hauptamtliche Mitarbeiterin oder der hauptamtliche Mitarbeiter des jeweiligen Ausschusses zur Sitzung des Kreissynodalvorstandes eingeladen werden.

(9) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung durch den Kreissynodalvorstand befugt.

## § 6

### Arbeitsweise

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(3) Über die Verhandlungen des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß.

## § 7

### Aufgaben

(1) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Fachbereiche selbstständig wahr. Die Ausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Von diesen Gremien können den Ausschüssen besondere Arbeitsaufträge erteilt werden. Die Ausschüsse stehen den Kirchengemeinden und Verbänden auf Anfrage beratend zur Verfügung. Diese sind ihrerseits verpflichtet, die Arbeit der Ausschüsse nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Die Ausschüsse erstatten der Kreissynode jährlich einen Bericht über ihre Arbeit. Sie sind berechtigt, Anträge über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zu richten. Falls der Kreissynodalvorstand dem Inhalt der jeweiligen Anträge nicht beipflichtet, gibt er seine abweichende Stellungnahme mit dem Antrag der Kreissynode bekannt. Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Ausschüsse oder deren Weitergabe nach außen bedürfen der Zustimmung der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand informiert sich laufend über die Arbeit der Ausschüsse und sorgt für deren Koordinierung sowie für die Erledigung von Arbeitsaufträgen. Zur Information der Ausschüsse werden die Sitzungsprotokolle aller Ausschüsse regelmäßig allen Ausschussvorsitzenden zugeleitet, sofern diese es wünschen.

### § 8

#### Mittelbewirtschaftung

(1) Für die Arbeit der Ausschüsse in den verschiedenen Fachbereichen werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises Mittel bereitgestellt. Über die Höhe der jeweiligen Ansätze entscheidet die Kreissynode im Rahmen der Haushaltsplanberatung. Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge über die Höhe und Zuordnung der Haushaltsmittel an den Finanzausschuss zu stellen.

(2) Die Ausschüsse verfügen über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für Sachausgaben ihres Arbeitsbereiches in eigener Verantwortung.

### § 9

#### Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses oder die Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

### § 10

#### Bauplanungsausschuss

Die oder der Vorsitzende des Bauplanungsausschusses oder die Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Bauangelegenheiten verhandelt werden.

### § 11

#### Nominierungsausschuss

(1) In den Nominierungsausschuss entsenden die Gemeindeverbände je zwei Mitglieder.

Kirchengemeinden, die nicht zu Gemeindeverbänden gehören, entsenden je ein Mitglied, Kirchengemeinden mit mehr als 20.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Mitglied.

Die kreiskirchlichen Referate und Dienste entsenden ein gemeinsames Mitglied.

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. entsendet ein Mitglied.

(2) Für die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind Stellvertretungen zu benennen.

### § 12

#### Grundsätze über das Finanzwesen

Für die Ausstattung des Kirchenkreises und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Verbände mit den erforderlichen finanziellen Mitteln werden die in

der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzsatzung) genannten Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

### § 13

#### Verwaltung des Kirchenkreises

Der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen hat zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben eine Kreiskirchliche Verwaltung eingerichtet.

Nähere Bestimmungen werden in einer Satzung geregelt.

### § 14

#### Zusammenarbeit im Kirchenkreis

(1) Die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Ausschüsse haben dem Kreissynodalvorstand die für die Entscheidungen notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat die Kirchengemeinden, Verbände und Ausschüsse über seine Beschlussfassungen im finanziellen Bereich und bei wesentlichen Veränderungen über die Finanzlage zu unterrichten.

(3) Zur gegenseitigen Information lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der Gemeindeverbände und der Presbyterien ein.

(4) Zur gegenseitigen Information lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der kreiskirchlichen Ausschüsse ein.

(5) Zur Abstimmung der Tätigkeiten sowie zur gegenseitigen Information lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Fachbereiche ein.

(6) In Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten lädt die Leitung der Kreiskirchlichen Verwaltung die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister in regelmäßigen Abständen zu Informationsveranstaltungen ein.

### § 15

#### Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Kreissatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die bisher gültige „Satzung des Kirchenkreises Recklinghausen“ vom 20. März 1976 in der Fassung vom 25. September 2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Recklinghausen, 24. November 2007

**Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Burkowski von Kopp-Columb

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 24. November 2007, Beschluss-Nr. 141/04-08,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 28. Februar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 030.21-4600

**Satzung für den Trägerverbund  
der Tageseinrichtungen für Kinder  
im Evangelischen Kirchenkreis  
Recklinghausen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen beschließt für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

**§ 1**

**Grundsätze**

(1) Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen und sozial-pädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern ihren christlichen Glauben gemeinsam und in der Gemeinde zu leben.

(2) Einen Orientierungsrahmen bilden die von der Kreissynode des Kirchenkreises beschlossenen Leitlinien evangelischer Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen.

(3) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) festgelegt.

(4) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dessen Ausführungsbestimmungen.

(5) Auf diesen Grundlagen erstellt die Leitung der Tageseinrichtung zusammen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Absprache mit

dem Träger und der Kirchengemeinde ein pädagogisches Konzept für die Tageseinrichtung. Sie ist für dessen Durchführung verantwortlich.

**§ 2**

**Trägerverbund**

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen bilden durch Beschluss der Kreissynode einen kreiskirchlichen Trägerverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen können ihre Trägerschaft für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen durch Presbyteriumsbeschluss auf den Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen im Rahmen dieser Satzung übertragen. Die Annahme des Presbyteriumsbeschlusses zur Übertragung der Trägerschaft erfolgt durch Beschluss des Leitungsausschusses des Trägerverbundes.

(3) Die Trägerschaft kann jeweils nur zu Beginn des durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) festgelegten Ab-/Berechnungszeitraumes durch Presbyteriumsbeschluss auf den Trägerverbund übertragen werden.

Der Widerruf ist mit einjähriger Frist zum Ende des durch das Kinderbildungsgesetz – KiBiz festgelegten Ab-/Berechnungszeitraumes durch Presbyteriumsbeschluss möglich.

(4) Für die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Trägerverbund und für die Nutzung der Gebäude werden zwischen dem Trägerverbund und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

**§ 3**

**Leitung des Trägerverbundes**

(1) Für die Leitung des Trägerverbundes wird ein Leitungsausschuss gebildet.

(2) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde, die ihre Tageseinrichtung oder Tageseinrichtungen dem Trägerverbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen übertragen hat oder haben;
- b) je ein weiteres Mitglied des Presbyteriums für jede übertragene Tageseinrichtung für Kinder.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen, dabei kann jedes stellvertretende Mitglied jedes Mitglied vertreten.

(3) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode. Scheidet ein Mitglied aus dem Presbyterium oder aus dem Leitungsausschuss während der Amtsperiode aus, so entsendet das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden aus der Mitte des Leitungsausschusses gewählt.

(5) Die Geschäftsführung und die Fachberatung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Kreiskirchlichen Verwaltung nehmen beratend an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

(6) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Über die Sitzungen des Leitungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

#### § 4

##### **Aufgaben des Leitungsausschusses**

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushaltsplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Ihm obliegt insbesondere die

- a) Beschlussfassung über Personalentscheidungen. Bei Personalentscheidungen im Bereich von Einrichtungsleitungen sowie bei Schließungen von Gruppen oder Einrichtungen sind die Presbyterien der betroffenen Kirchengemeinden zu beteiligen;
- b) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung;
- c) beschlussmäßige Anerkennung der von den Presbyterien zu erarbeitenden Konzeptionen;
- d) Festlegung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder im Trägerverbund;
- e) Erstellung einer Finanz- sowie Personalrichtlinie;
- f) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, einschließlich der Budgetverantwortung.

(3) Der Leitungsausschuss gibt den Kirchengemeinden und der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Der Leitungsausschuss lädt mindestens einmal im Jahr die Vertreterin bzw. den Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt wurden, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss hat das zuständige Presbyterium rechtzeitig über die Angelegenheiten ihrer Tageseinrichtungen zu informieren. Er soll zu Anträgen des Presbyteriums zeitnah Entscheidungen herbeiführen und im Benehmen mit den Presbyterien treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand.

(6) Der Leitungsausschuss berät sich regelmäßig mit den entsprechenden Vertretungen aus den Jugendhilfeausschüssen. Bei Angelegenheiten, welche die Belange der Kirchengemeinden im Rahmen der ört-

lichen Jugendhilfeplanung und -entscheidung berühren, sind die Vorsitzenden der Presbyterien der jeweiligen Kirchengemeinde zu beteiligen.

#### § 5

##### **Geschäftsführung, Erledigung der Verwaltungsaufgaben**

(1) Die Geschäfte des Leitungsausschusses werden vom Kirchenkreis geführt. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer entsprechenden Dienst-anweisung festgelegt, die der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses erlässt. Die Benennung erfolgt durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsaufgaben für den Trägerverbund werden von der Kreiskirchlichen Verwaltung erledigt.

#### § 6

##### **Mitwirkung der Presbyterien**

Die Kirchengemeinden und die Tageseinrichtungen arbeiten in ihrem Bereich intensiv und kontinuierlich zusammen. Die Kirchengemeinden wirken an der Arbeit und der Leitung der Einrichtungen und des Trägerverbundes mit, insbesondere durch:

- a) Mitarbeit bei der Erstellung und der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtungen auf der Grundlage der Grundsätze der Konzeption des Leitungsausschusses;
- b) im Falle der Besetzung von Leitungen haben sie ein Vorschlagsrecht. Bei weiteren Personalentscheidungen werden sie vom Leitungsausschuss rechtzeitig informiert;
- c) sie entsenden zwei Presbyteriumsmitglieder als Trägervertretungen in den Rat der Tageseinrichtung;
- d) sie können in Angelegenheiten ihrer Tageseinrichtungen Anträge an den Leitungsausschuss einbringen.

#### § 7

##### **Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens viermal im Jahr zur Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

#### § 8

##### **Finanzierung**

(1) Die dem Trägerverbund angeschlossenen Kirchengemeinden leisten jährlich für die ersten drei Jahre einen finanziellen Beitrag in Höhe der Betriebs-



kosten, die sie für die dem Verbund beigetretenen Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2007 aufgebracht haben.

(2) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Abrechnungszeitraumes der drei Jahre wird für die Folgezeit eine einvernehmliche Finanzierung mit dem Ziel einer Pauschalierung angestrebt.

(3) Die für den Bereich der Kindertageseinrichtungen angesammelten Rücklagen werden dem Trägerverbund übertragen, um für die Arbeit zweckentsprechend eingesetzt zu werden. Die Rücklagen werden weiterhin einrichtungsbezogen nachgewiesen und bleiben ihnen zugeordnet.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Recklinghausen, 24. November 2007

#### Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Burkowski von Kopp-Colomb

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen vom 24. November 2007, TOP 3, Beschluss Nr. 140/04-08

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. März 2008

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 271-4600

## Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

### Präambel

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern christlichen Glauben gemeinsam zu leben. Sie erfüllen einen eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine wichtige Größe im Leben einer Kirchengemeinde.

Ziel des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenverbund) ist es,

- Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlicher Verantwortung zu betreiben und damit einen profilierten Beitrag der evangelischen Kirche zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu leisten,
- auf sich verändernde Herausforderungen aktuell, flexibel und qualitätswahrend antworten zu können,
- durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit in der Bewirtschaftung die Trägerschaft verlässlich und effektiv wahrnehmen zu können sowie Synergien zu nutzen,
- eine qualifizierte Personalplanung und -entwicklung (einschl. Arbeitsplatzsicherung für Mitarbeitende) sicherzustellen.

Durch den Kindergartenverbund wird es Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt die Kreissynode die folgende Satzung:

## § 1

### Grundsätze der Arbeit

(1) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes NRW sowie aus den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Arbeit der Evangelischen Tageseinrichtungen ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis.

(3) Die Grundsätze der Arbeit orientieren sich an dem gesellschaftlichen und sozialen Umfeld jedes einzelnen Kindergartens.

## § 2

### Kindergartenverbund

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken bildet durch Beschluss der Kreissynode einen Kindergartenverbund für evangelische Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken können die Übernahme der Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung durch Presbyteriumsbeschluss zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres beim Kindergartenverbund des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken im Rahmen dieser Satzung beantragen. Antragsfrist ist der 1. April.

(3) Hinsichtlich des Personals und der Gebäude einschließlich der Grundstücke werden zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

(4) Die zweckgebundenen Rücklagen der Tageseinrichtungen werden auf den Kindergartenverbund übertragen.

### § 3

#### Bildung eines Leitungsausschusses

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte des Kindergartenverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder.

### § 4

#### Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihm gehören folgende Personen an:

- a) zwei vom Kreissynodalvorstand benannte Mitglieder;
- b) vier Vertreterinnen und Vertreter solcher Kirchengemeinden, die ihre Tageseinrichtung auf den Kirchenkreis übertragen haben; die Wahl erfolgt auf der Zusammenkunft nach § 5 Absatz 5 und § 6;
- c) die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) sowie zwei Presbyteriumsmitglieder der jeweiligen Kirchengemeinde, wenn über die Einstellung und Entlassung der Leitung der Kindertageseinrichtung oder über eine Veränderung des Angebotes der Tageseinrichtung, insbesondere über die Einrichtung oder Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung entschieden wird. Die Presbyteriumsmitglieder erhalten Stimmrecht nur für die Tagesordnungspunkte, die das Vorstehende beinhalten.

Mitarbeitende einer dem Kindergartenverbund angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglied des Leitungsausschusses sein.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiskirchenamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden aus der Mitte der Personen nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 1 Buchstabe b des Leitungsausschusses gewählt.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

### § 5

#### Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Seine Aufgaben sind unter anderem

- a) Beschlussfassung über die Übernahme der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung;
- b) Festlegung der Grundsätze der Konzeptionsentwicklung: Der Leitungsausschuss erstellt eine Gesamtkonzeption, die einrichtungsspezifisch im Einvernehmen mit dem Presbyterium und dem Rat der Tageseinrichtung vor Ort zu profilieren ist. Dabei sind die in den Kirchengemeinden vorhandenen Konzeptionen zu berücksichtigen. Der Leitungsausschuss beschließt über die nach § 8 Absatz 2 zu erarbeitende Konzeption;
- c) Festlegung der Grundsätze zur Qualitätssicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder im Trägerverbund;
- d) Verhandlungen mit den Jugendämtern und den politischen Gemeinden;
- e) Erstellung einer Finanz- und Personalrichtlinie;
- f) Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Tageseinrichtungen.

(3) Der Leitungsausschuss bereitet die Beschlussvorlagen über den Haushalts- und Stellenplan für die Kreissynode vor, welche darüber entscheidet.

(4) Der Leitungsausschuss erstattet der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Rechenschaftsbericht über die Führung der Geschäfte.

(5) Der Leitungsausschuss lädt in der Regel jährlich Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt wurden, zu einer Jahresversammlung mit Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(6) Der Leitungsausschuss hat das betreffende Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren und zu beraten.

### § 6

#### Wahl der Trägervertreterinnen/Trägervertreter für den Leitungsausschuss

(1) Die Jahresversammlung nach § 5 Absatz 5 wählt vier Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien für den Leitungsausschuss (§ 4 Absatz 1 Buchstabe b).

(2) Jede Kirchengemeinde hat pro Tageseinrichtung für Kinder, deren Trägerschaft an den Verbund übertragen worden ist, eine Stimme. Entsendet eine Kirchengemeinde mehr als eine Vertreterin oder einen Vertreter, benennt sie einen oder eine von diesen als Stimmrechtsbevollmächtigte oder Stimmrechtsbevollmächtigten. Der oder die Stimmrechtsbevollmächtigte übt das Stimmrecht der jeweiligen Kirchengemeinde mit allen der Kirchengemeinde zustehenden Stimmen aus.

(3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

**§ 7****Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Leitungsausschusses werden von der Fachberatung der Tageseinrichtung für Kinder im Kirchenkreis geführt. Die entsprechende Dienstweisung wird in Absprache vom Kirchenkreis Tecklenburg erlassen, bei dem die Anstellungsträgerschaft liegt. Die Vertretung wird durch eine Vertreterin/einen Vertreter des Kreiskirchenamtes wahrgenommen.

**§ 8****Mitwirkung der Presbyterien**

(1) Die Presbyterien sind an der Arbeit im Kindergartenverbund wie folgt beteiligt:

- a) sie entsenden bei Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter. Im Falle der Besetzung von Leitungen haben sie ein Vorschlagsrecht;
- b) sie unterbreiten Vorschläge gegenüber dem Leitungsausschuss zur Entsendung der Trägervertreter in die Räte der Tageseinrichtungen;
- c) sie unterstützen die Personalbesetzung einer Einrichtung auf der Grundlage der Finanz- und Personalrichtlinien des Leitungsausschusses;
- d) sie unterstützen den Leitungsausschuss bei den Verhandlungen mit den Jugendämtern und politischen Gemeinden.

(2) Die Erstellung einer Konzeption, die den Grundsätzen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b entspricht, erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Presbyterium.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich im Rahmen der Konzeption zusammen, insbesondere durch

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit der zuständigen Gemeindepfarrerinnen bzw. des Gemeindepfarrers in der Tageseinrichtung;
- c) Mitgestaltung und Mithilfe bei Gemeindefesten und ähnlichen für die Kirchengemeinde bedeutenden Veranstaltungen;
- d) Kontakte zu gemeindlichen Gruppen und Angeboten;
- e) Beteiligung an Elternversammlungen und nach Absprache an Dienstbesprechungen.

(4) Die Ausgestaltung der unter Absatz 3 genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen des Kindergartenverbundes orientieren und in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Presbyterium geschehen.

**§ 9****Gebäude und Bauunterhaltung**

(1) Die dem Kindergartenverbund beigetretenen Kirchengemeinden stellen ihm ihre im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäude, in denen die

Einrichtungen betrieben werden, unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit dem Kindergartenverbund für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude einschließlich der Grundstücke. Der Trägerverbund setzt hierfür die erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Erhaltungspauschalen ein.

(3) Baumaßnahmen werden nur mit Einverständnis und in enger Absprache zwischen der Kirchengemeinde und dem Kindergartenverbund geplant und durchgeführt.

**§ 10****Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Leitungsausschuss lädt alle Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen mindestens viermal im Jahr zur Fachkonferenz Tageseinrichtungen für Kinder ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

**§ 11****Finanzierung der Betriebskosten**

(1) Die Finanzierung der Betriebskosten ist gesetzlich und ggf. vertraglich geregelt.

(2) Die Trägerkostenfinanzierung durch die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis wird in der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken geregelt.

**§ 12****Kündigung**

Die Mitgliedschaft im Kindergartenverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden.

**§ 13****Überprüfung**

Die Satzung wird drei Jahre nach Inkrafttreten von der Kreissynode überprüft. Bis dahin bleiben die Rücklagen der einzelnen Tageseinrichtungen gesondert ausgewiesen. Die Sachkosten (einschließlich Erhaltung) werden für jede Einrichtung spitz abgerechnet. Sollte die Mitgliedschaft im Kindergartenverbund innerhalb der ersten drei Jahre (gerechnet ab 1. August 2008) gekündigt werden, werden die ausgewiesenen, fortgeschriebenen Rücklagen an die entsprechende Kirchengemeinde zurückübertragen. Ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 ist eine neue Regelung zu schaffen.

**§ 14****Veröffentlichung, Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt“ in Kraft.

Steinfurt, 24. November 2007

**Evangelischer Kirchenkreis  
Steinfurt-Coesfeld-Borken  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Anicker Krefis

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken Hamm vom 24. November 2007, TOP 4, Beschluss-Nr. 2

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 28. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 271-5000

## **Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund)**

**Präambel**

Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie der Bewahrung der Schöpfung. Sie helfen Kindern und Eltern christlichen Glauben gemeinsam zu leben. Sie haben einen jeweils eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine wichtige Größe im Leben der Kirchengemeinde.

Ziel des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Tecklenburg (Kindergartenverbund) ist es

- Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlicher Verantwortung zu betreiben und damit einen profilierten Beitrag der evangelischen Kirche zur Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder zu leisten,
- auf sich verändernde Herausforderungen aktuell, flexibel und mit Qualität zu antworten,
- durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit in der Bewirtschaftung die Trägerschaft verlässlich und effektiv wahrzunehmen,
- eine qualifizierte Personalplanung und Personalentwicklung sicherzustellen.

Durch den Kindergartenverbund wird den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen.

Der Kirchenkreis Tecklenburg bildet durch Beschluss einen Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartenverbund) gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und beschließt die folgende Satzung:

**§ 1****Grundsätze der Arbeit**

(1) Der Auftrag der Arbeit der Tageseinrichtungen ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie aus den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Arbeit der Evangelischen Tageseinrichtungen bleibt wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Durch die gemeinsame Trägerschaft stärkt der Kindergartenverbund die Kirchengemeinden in ihrem pädagogischen Auftrag.

**§ 2****Kindergartenverbund**

(1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Tecklenburg können ihre Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss an den Kindergartenverbund des Kirchenkreises im Rahmen dieser Satzung zum Beginn des Kindergartenjahres (1. August eines Jahres) übertragen.

(2) Hinsichtlich des Personals und der Gebäude werden zwischen dem Kirchenkreis Tecklenburg und den betreffenden Kirchengemeinden gesonderte Verträge geschlossen.

(3) Die bisher gebildeten Rücklagen der Tageseinrichtung werden auf den Verbund übertragen und für den Betrieb der entsprechenden Tageseinrichtung verwendet.

**§ 3****Leitungsausschuss**

Die Kreissynode bildet einen Leitungsausschuss und überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte des Kindergartenverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder (§ 7 Absatz 1 Satzung des Kirchenkreises Tecklenburg).

Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode Rechenschaft über die Führung der Geschäfte.

**§ 4****Zusammensetzung des Leitungsausschusses**

(1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen.

Ihm gehören bis zu neun Personen an, darunter

- a) zwei vom Kreissynodalvorstand benannte Mitglieder;
- b) vier Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, die ihre Tageseinrichtung auf den Kirchenkreis übertragen haben;

- c) die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) sowie zwei Presbyteriumsmitglieder der betroffenen Kirchengemeinde, wenn
  - über die Einstellung und Entlassung der Leitung und der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung dieser Kirchengemeinde oder
  - über eine Veränderung des Angebotes dieser Tageseinrichtung, insbesondere über die Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung entschieden wird.

Mitarbeitende einer dem Kindergartenverbund angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglieder des Leitungsausschusses sein.

(2) Die Verwaltungsleitung und die Leitung der Personalabteilung des Kreiskirchenamtes nehmen beratend an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.

(3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden aus der Mitte des Leitungsausschusses gewählt.

(4) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. Niederschriften sind anzufertigen.

### § 5

#### Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.

(2) Seine Aufgaben sind unter anderem

- a) die Beschlussfassung über die Übernahme der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder;
- b) Festlegung der Grundsätze der Konzeptionsentwicklung;
- c) Beschlussfassung über die nach § 7 Absatz 2 zu erarbeitenden Konzeption;
- d) Festlegung der Grundsätze zur Qualitätssicherung für die Tageseinrichtungen für Kinder im Trägerverbund;
- e) Erstellung einer Finanz- sowie Personalrichtlinie;
- f) Beschlussempfehlung über den Haushalts- und Stellenplan für die Kreissynode;
- g) Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Tageseinrichtungen.

(3) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(4) Der Leitungsausschuss lädt in der Regel jährlich Vertreterinnen bzw. Vertreter der Presbyterien, die in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung für Kinder als Trägervertreter entsandt wurden, zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Leitungsausschuss hat das betreffende Presbyterium rechtzeitig über Sachverhalte, die finanzielle, personelle und konzeptionelle Aspekte der Arbeit in einer Einrichtung betreffen, zu informieren und zu beraten.

### § 6

#### Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Leitungsausschusses werden von der Fachberatung der Tageseinrichtung für Kinder im Kirchenkreis geführt. Die entsprechende Dienstweisung erlässt der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses.

(2) Die Vertretung wird durch die Leitung der Personalabteilung wahrgenommen.

### § 7

#### Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien sind an der Arbeit im Kindergartenverbund wie folgt beteiligt:

- a) sie entsenden bei Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe d zwei im Leitungsausschuss stimmberechtigte Presbyteriumsmitglieder. Im Falle der Besetzung von Leitungen haben die entsandten Vertreterinnen und Vertreter ein Vorschlagsrecht;
- b) sie benennen Vertreterinnen und Vertreter zur Entsendung durch den Kindergartenverbund in die Räte der Tageseinrichtungen;
- c) sie unterbreiten Vorschläge für die Personalbesetzung einer Einrichtung auf der Grundlage der Finanz- und Personalrichtlinien des Leitungsausschusses.

(2) In der Verantwortung des Presbyteriums liegt die Erstellung einer Konzeption für die Einrichtung, die den Grundsätzen gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b entspricht.

(3) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich im Rahmen der Konzeption zusammen, insbesondere durch

- a) Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit der zuständigen Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrers in der Tageseinrichtung;
- c) Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten und ähnlichen Veranstaltungen;
- d) Kontakte zu gemeindlichen Gruppen und Angeboten;
- e) Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen.

(4) Die Ausgestaltung der unter Absatz 3 genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen des Trägerverbundes orientieren und gestaltet werden in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Presbyterium.

**§ 8****Gebäude und Bauunterhaltung**

(1) Die dem Kindergartenverbund beigetretenen Kirchengemeinden stellen ihm ihre Gebäude, in denen die Tageseinrichtungen betrieben werden, durch einen Übergabevertrag unentgeltlich zur Verfügung. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt.

(2) Die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit dem Kindergartenverbund für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gebäude. Der Kindergartenverbund setzt hierfür die erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der Pauschalen ein.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht inklusive des Winterdienstes wird von der Kirchengemeinde als Eigentümerin wahrgenommen. Die Leitung der Tageseinrichtung sorgt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde für die personellen Regelungen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Kindergartenverbundes.

**§ 9****Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr zur Fachkonferenz Tageseinrichtungen für Kinder ein.

(2) Die Fachkonferenz berät über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

**§ 10****Finanzierung der Betriebskosten**

Die Finanzierung der Betriebskosten ist gesetzlich geregelt. Die Aufbringung des Trägeranteils für die Tageseinrichtungen für Kinder ist in der Finanzsatzung für den Kirchenkreis Tecklenburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**§ 11****Kündigung**

Die Mitgliedschaft im Kindergartenverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) gekündigt werden. Kündigt der Trägerverbund eine Mitgliedschaft, erfolgt dies ebenfalls mit einjähriger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres.

**§ 12****Auflösung des Kindergartenverbundes**

Über die Auflösung des Kindergartenverbundes entscheidet die Kreissynode. An den Kindergartenverbund übertragene Tageseinrichtungen für Kinder gehen in die Trägerschaft der jeweiligen Kirchengemeinde zurück.

**§ 13****Veröffentlichung, Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Lengerich, 3. Dezember 2007

**Kirchenkreis Tecklenburg  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schneider Lohmeyer

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Tecklenburg vom 3. Dezember 2007

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 28. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring  
Az.: 271-5100

**Satzung der Evangelischen  
Trinitatis-Kirchengemeinde Buer****Präambel**

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer ist am 1. Juni 2007 entstanden aus der Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer, der Evangelischen Markus-Kirchengemeinde Hassel und der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Scholven.

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) und gemäß Artikel 74 und 77 KO folgende Satzung.

**§ 1****Presbyterium**

(1) Dem Presbyterium obliegt die Leitung der Kirchengemeinde (gemäß Artikel 55 bis 83 KO).

(2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit die KO, andere Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Es wirkt am Gesamtauftrag der Kirche mit.

(3) Das Presbyterium hat insbesondere die Aufgaben:

- Grundsatzentscheidungen zu treffen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindearbeit,
- die Beschlussfassung des Haushaltsplanes,
- die Vertretung der Gemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Artikel 66 Absatz 1 KO).

(5) Zur Erleichterung seiner in Artikel 55 und 56 KO umschriebenen Aufgaben erlässt das Presbyterium der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer die nachstehende Satzung. Sie regelt die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sowie die Verbindlichkeit der durch sie gefassten Beschlüsse. Die Fachausschüsse unterliegen der Vorgabe von Artikel 67 KO.

(6) Der Vorsitz im Presbyterium wechselt alle zwei Jahre. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt in vollem Umfang die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden wird hingegen durch die vom Presbyterium benannten Verantwortlichen wahrgenommen.

(7) Das Presbyterium überträgt gemäß Artikel 61 und 62 KO einem seiner gewählten Mitglieder das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für Finanzen und deren Stellvertretung sowie das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten und deren Stellvertretung.

## § 2

### Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet zu seiner Entlastung für folgende Fachbereiche Fachausschüsse:

- a) Fachausschuss für Verwaltung, Personal und Finanzen;
- b) Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik;
- c) Fachausschuss für Diakonie;
- d) Fachausschuss für die Tageseinrichtungen für Kinder;
- e) Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- f) Fachausschuss für Gebäude und Liegenschaften;
- g) Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Fachausschüsse arbeiten auf der Grundlage des Haushalts- und Stellenplans sowie innerhalb der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(2) Alle Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(3) Die Fachausschüsse sind in ihrer Arbeit verpflichtet, das gemeindliche Ganze im Blickfeld zu behalten.

(4) Die Gegenstände, die den Fachausschüssen nur zur Beratung bzw. Empfehlung vorliegen, werden im Presbyterium im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes beschlussmäßig entschieden.

Die Gegenstände, die in die Entscheidungshoheit des Fachausschusses fallen, werden in der Tagesordnung des Presbyteriums unter dem Tagesordnungspunkt:

„Kenntnisnahme der Beschlüsse aus den Fachausschüssen“ im Presbyterium zur Kenntnis genommen.

(5) Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens fünf, höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern. Davon müssen mehr als die Hälfte Mitglieder des Presbyteriums sein.

In den Fachausschüssen sollen alle drei Stadtteile der Kirchengemeinde vertreten sein und sie sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie sachkundige Gemeindeglieder werden durch Beschluss des Presbyteriums in die Fachausschüsse berufen, wobei die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden im betreffenden Fachbereich tätig sein müssen. Neben den Mitgliedern des Presbyteriums haben sachkundige Gemeindeglieder und ehrenamtlich Mitarbeitende mit Befähigung zum Presbyteramt im Fachausschuss beschließendes Stimmrecht. Alle anderen, auch haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen haben beratenden Status.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses Angehörige des Presbyteriums sind.

(7) Die Fachausschüsse können sich jederzeit Gäste mit beratender Stimme einladen.

(8) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Presbyteriumsmitglied als Ausschussvorsitzende oder Ausschussvorsitzenden und regeln ihre Vertretung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses vertritt den Ausschuss im Presbyterium und, in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, in der Öffentlichkeit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister haben jederzeit beratende Stimme in den Fachausschüssen.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses lädt unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Ausschusses ein. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist von der Einladung und den Verhandlungsgegenständen in Kenntnis zu setzen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses ist dem Presbyterium über den Verwaltungsausschuss zu seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

(10) Grundsätzlich bestehen für die Fachausschüsse für die Handhabung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel folgende Bedingungen. Die Fachausschüsse nehmen ihre Haushaltsmittel nach Feststellung durch das Presbyterium mit folgenden Begrenzungen in Anspruch: Alle Ausgaben über 500 € bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums. Für den Fachausschuss Gebäude und Liegenschaften gilt die Summe von 1.000 €.

### § 3

#### Fachausschuss für Verwaltung, Personal und Finanzen

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle die laufende Verwaltung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer betreffenden Fragen.
- (2) Der Fachausschuss berät:
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums und die Kirchmeisterin oder den Kirchmeister bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben,
  - die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums bei der Erstellung der Tagesordnung des Presbyteriums und zur Planung der Sitzungen,
  - die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister bei der Erstellung des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse,
  - über Stellenbesetzungen im Rahmen genehmigter Stellenpläne und vom Presbyterium vollzogener Stellenfreigaben, Eingruppierungen sowie Entlassungen von Mitarbeitenden soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist zur Empfehlung im Presbyterium,
  - über tariflich vorzunehmende Höhergruppierungen im Rahmen des Stellenplans zur Empfehlung im Presbyterium,
  - die Dienstanweisungen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden zur Beschlussfassung im Presbyterium, wenn kein Fachausschuss zuständig ist,
  - die Konditionen zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.
- (3) Der Fachausschuss führt die Aufsicht über das Gemeindebüro.
- (4) Der Fachausschuss entscheidet:
- über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit kein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - über die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Finanzierungen aus Rücklagen sind hiervon ausgeschlossen.

### § 4

#### Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle liturgisch-gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Fragen der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss berät:
- über die Gottesdienstordnung und damit verbundene liturgische Fragen sowie über die Grundsätze zur Gestaltung von Gottesdiensten,
  - über die Zeiten für Gottesdienste und Amtshandlungen,

- über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für Gottesdienst und Kirchenmusik,
  - über die Ersatzbeschaffung, den Umbau oder die Restaurierung der vorhandenen Orgeln oder anderer Musikinstrumente zur Vorlage an das Presbyterium,
  - über die Besetzung der Stellen der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker zur Empfehlung an das Presbyterium.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet
- über die inhaltliche und terminliche Koordination kirchenmusikalischer Aktivitäten,
  - über den Einsatz von Honorarkräften im Rahmen des geltenden Haushaltsplans,
  - die Wartung von Orgeln und Instrumenten im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.

### § 5

#### Fachausschuss Diakonie

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle Belange und Fragen der Diakonie und der diakonischen Aktivitäten im Bereich in der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss berät:
- über die Planung und Durchführung von diakonischen Aktivitäten in der Kirchengemeinde,
  - über die Grundsätze und die weitere Entwicklung diakonischer Arbeit in der Kirchengemeinde,
  - über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie,
  - über die Zusammenarbeitsformen mit der übergemeindlichen Diakonie.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet:
- über die mittel- und langfristige Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gemeindlichen Diakonie,
  - über die Koordination der diakonischen Aktivitäten in der Gemeinde und im Kirchenkreis,
  - über öffentliche Stellungnahmen in Diakoniefragen in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
  - über die Mitarbeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
  - über die Vertretung der Mitgliedschaft der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer im Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V.,
  - über die Umsetzung der Diakoniesammlung.

### § 6

#### Fachausschuss Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Der Fachausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die sich für die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer aus der Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder ergeben.



(2) Der Fachausschuss berät unter entsprechender Beteiligung des Rates der Tageseinrichtungen gemäß GTK-NRW:

- über die Umsetzung sowie Fortschreibung der „Grundlagen für die Arbeit der Tageseinrichtung für Kinder“,
- über die Einstellung, Honorierung und Entlassung der Mitarbeitenden,
- über die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Kindern,
- über die Festlegung der Arbeitsfelder und die sich daraus ergebenden Dienstanweisungen für alle in der Tageseinrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Richtlinien,
- über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeit der Tageseinrichtungen,
- über Renovierungs- und Umbaumaßnahmen der Räume der Tageseinrichtungen zur Vorlage an das Presbyterium.

(3) Der Fachausschuss entscheidet

- über die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung nach Anhörung des Rates der Tageseinrichtung,
- über Stellungnahmen bei Anhörungsfragen im Bereich der Tageseinrichtung.

### § 7

#### **Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

(1) Der Fachausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die sich aus der von der Kirchengemeinde verantworteten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ergeben.

(2) Der Fachausschuss berät:

- über die Umsetzung sowie die Fortschreibung der „Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“,
- über die Einstellung, Honorierung und Entlassung der Mitarbeitenden,
- über die Entwicklung und Zielsetzung der evangelischen Jugendarbeit, die Bewahrung der Vielfalt und alle Belange, die die Jugendarbeit der Gemeinde betreffen,
- über die Festlegung der Arbeitsfelder und der sich daraus ergebenden Dienstanweisungen für die hauptamtlich Mitarbeitenden,
- über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- über Planung und Durchführung von Freizeiten,
- über Renovierungs- und Umbaumaßnahmen der von der Jugend genutzten Räume zur Vorlage an das Presbyterium.

(3) Der Fachausschuss entscheidet:

- über die konzeptionelle Ausgestaltung der gemeindlichen Jugendarbeit,

- über die mittel- und langfristige Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gemeindlichen Jugendarbeit,
- über die Koordination der Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenkreis,
- über öffentliche Stellungnahmen in Jugendfragen in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- über die Mitarbeit, Gewinnung, Schulung und Fortbildung von Ehrenamtlichen.

### § 8

#### **Fachausschuss für Gebäude und Liegenschaften**

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Gebäuden und Liegenschaften der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer.

(2) Der Fachausschuss berät:

- über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen für alle der Gemeinde gehörenden Gebäude und Liegenschaften,
- über die Konzeptionen von anderweitiger Nutzung von Gebäuden der Kirchengemeinde sowie der Aufgabe von Gebäuden der Kirchengemeinden,
- über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung,
- über die Finanzierung für außerplanmäßige Ausgaben im Bereich der Bauunterhaltung gemäß Haushaltsplan (für Kostendeckungspläne gilt diese Bestimmung in analoger Weise),
- über die Abrechnung von Baumaßnahmen zur beschlussgemäßen Feststellung durch das Presbyterium über Miet- und Pachtverhältnisse,
- über die Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- über die Grundsätze für die Vergabe von kirchlichen Räumen und Einrichtungen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet:

- über die Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für den Baubereich bis zu einem Betrag von 1.000 € im Rahmen des Haushaltsplans, ggf. im Einvernehmen mit den betroffenen Fachausschüssen,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister sind berechtigt, in Fällen, die keinen Aufschub dulden, selbsthandelnd Aufträge zu vergeben. Die nachträgliche Zustimmung des Presbyteriums ist einzuholen. Der Bauausschuss ist zu informieren,
- über die Versicherung von Gebäuden und Liegenschaften sowie über den Abschluss von Wartungsverträgen in enger Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung,
- über Mietangelegenheiten der kirchlichen Wohnungen und Liegenschaften in enger Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Verwaltung.

**§ 9****Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Fachausschuss ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss berät:
- über die Grundsätze und Regeln für die Öffentlichkeitsarbeit,
  - über die gemeinsam zu verwendenden Layoutvorgaben und die Fragen zur Außendarstellung der Kirchengemeinde,
  - über die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit,
  - über die inhaltliche und terminliche Koordination der Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit,
  - über die inhaltliche Gestaltung der Gemeindeveröffentlichungen (z. B. Gemeindebrief),
  - über die Vorgaben zur Gestaltung von Schaukästen und Schriftwesen und des Internets,
  - über die Zusammenarbeit mit dem kreiskirchlichen Öffentlichkeitsreferat.

**§ 10****Arbeitskreise**

Neben den Fachausschüssen können sich in der Gemeinde Arbeitskreise bilden, die themen- und projektbezogen arbeiten und dem gemeindlichen Wohl dienen. Das Presbyterium wird durch die Initiatorin über die Bildung eines Arbeitskreises informiert und entscheidet über die Zuordnung zu einem Fachausschuss.

**§ 11****Inkrafttreten**

Die Satzung der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gelsenkirchen-Buer, 3. Dezember 2007

**Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer  
Das Presbyterium**

(L. S.) Pöckenjan Erdtmann Spitzer

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer vom 3. Dezember 2007, Beschluss-Nr. 8, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 7. Februar 2008, Beschluss-Nr. 44,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 27. Februar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-3023

## Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld

**Präambel**

Die Kirchengemeinde gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

**§ 1****Presbyterium**

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung an einen Ausschuss delegiert werden.

(2) Das Presbyterium bildet gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung Fachausschüsse. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung einrichten.

(3) Das Presbyterium besteht aus den Pfarrerinnen und Pfarrern der drei Pfarrstellen und 18 Presbyterinnen und Presbytern. Die drei Pfarrbezirke sollen nach Möglichkeit mit der gleichen Anzahl von Presbyterinnen und Presbytern im Presbyterium vertreten sein.

(4) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 2****Fachausschüsse**

(1) Alle Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Das Presbyterium bildet nach Artikel 74 KO für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit folgende Ausschüsse:

- a) Finanz-, Personal- und Bauangelegenheiten;
- b) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Diakonie.

**§ 3****Die Besetzung der Fachausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Jeder Fachausschuss muss mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder haben. Von den stimmberechtigten Mitgliedern sind mehr als die Hälfte Mitglieder des Presbyteriums.

(3) Für die Berufung in die Fachausschüsse stehen alle Mitglieder des Presbyteriums zur Verfügung.

Jedes Mitglied des Presbyteriums soll als stimmberechtigtes Mitglied in mindestens einem und darf in höchstens zwei Fachausschüssen sein.

(4) Neben Mitgliedern des Presbyteriums werden gemäß Artikel 74 (3) KO auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachausschüsse berufen.

(5) Die Fachausschüsse können weitere beratende Mitglieder berufen. Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.

(6) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Presbyteriums und des jeweiligen Fachausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsordnung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

#### § 4

##### Die Arbeit der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem jeweiligen Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und ggf. durchzuführen.

(2) Der Fachausschuss ist dafür verantwortlich, die ihm im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesenen Mittel zu überwachen und einzuhalten.

(3) Zeichnungsberechtigt sind die oder der Vorsitzende des Fachausschusses bzw. die Vertretung des oder der Vorsitzenden.

(4) Die fachliche Weisungsbefugnis für das in den Fachausschüssen betreute haupt- und nebenamtliche Personal liegt, soweit es in den Fachausschüssen nicht anders geregelt wird, bei der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses.

#### § 5

##### Fachausschuss für Finanz-, Personal und Bauangelegenheiten

Der Fachausschuss für Finanz-, Personal und Bauangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs einschließlich des Stellenplans;
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben;
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;

- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für über- und außerplanmäßige Aufgaben;
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung;
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde;
- g) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude;
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach Prioritätenlisten;
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen;
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen;
- m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude;
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung;
- o) Stellungnahmen zu Anhörung in Planungsverfahren;
- p) Beratung über Personalangelegenheiten.

#### § 6

##### Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen;
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde;
- c) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- d) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen;
- e) er begleitet die haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- g) er berät über Personalangelegenheiten des eigenen Fachbereichs.

#### § 7

##### Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

Der Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen;
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kindertageseinrichtungen in der Kirchengemeinde;

- c) er erarbeitet Konzepte und Standards;
- d) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen;
- e) er begleitet die haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern;
- g) er berät über Personalangelegenheiten des eigenen Fachbereichs und bereitet die Personalentscheidungen für das Presbyterium entscheidungsreif vor.

### § 8

#### Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- a) Er berät das Presbyterium in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) er unterstützt und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit in der Kirchengemeinde;
- c) er erarbeitet ein Konzept für das äußere Erscheinungsbild der Kirchengemeinde;
- d) er ist zuständig für den Gemeindebrief;
- e) er ist zuständig für den Internetauftritt.

### § 9

#### Fachausschuss für Diakonie

- a) Er berät das Presbyterium in allen Fragen der Diakonie;
- b) er unterstützt und koordiniert die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde;
- c) er organisiert die Diakoniesammlungen der Kirchengemeinde;
- d) er verwaltet die Diakoniekasse und die Sammlungsgelder;
- e) er entsendet die Vertreter der Kirchengemeinde in die Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes und des evangelischen Krankenhausvereins.

### § 10

#### Die beratenden Ausschüsse

(1) Das Presbyterium beruft nach Artikel 73 KO beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss zur Bewahrung der Schöpfung  
Er erarbeitet praktikable Vorschläge für einen schöpfungsbewahrenden Umgang mit Energie, Konsumgütern und Rohstoffen innerhalb der Gemeinde und der kirchlichen Arbeit. Er fördert das ökologische Bewusstsein bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeindekreisen. Es berät das Presbyterium in Fragen der Gestaltung der Außenanlagen und Grundstücke.
- b) Partnerschaftsausschuss  
Er arbeitet an Fragen von Ökumene und Weltmission. Er widmet sich in besonderem Maße der Partnerschaft mit der Kirchengemeinde Bagamoyo im Kirchenkreis Kibaha in Tansania. Er bereitet den Gemeindetag für Weltmission und die Partnerschaftsgottesdienste vor.

- c) Ausschuss für theologische Fragen

Er berät kirchliche, theologische und liturgische Fragen und erarbeitet Vorlagen für das Presbyterium, die Kreis- und die Landessynode oder bereitet Stellungnahmen dazu vor.

Den beratenden Ausschüssen gehören bis zu neun Mitglieder des Presbyteriums oder sachkundige Gemeindeglieder bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

### § 11

#### Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen einander die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegen-Geisweid, 14. Dezember 2007

#### Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Klafeld Das Presbyterium

(L. S.) Schwichow Solms Heinbach

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Klafeld vom 14. Dezember 2007 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 29. Januar 2008, TOP 9 b),

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 27. Februar 2008

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.21-4812

#### Änderung der Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde)

Die Satzung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde) vom 16. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 246) wird in § 2 wie folgt geändert:

**„§ 2**

- (1) Der Gemeindevertretung gehören an:
- a) der Pfarrer der Martinskirchengemeinde;
  - b) die von der Evangelischen Stiftung Volmarstein angestellten Pastoren und Gemeindediakone mit Auftrag zum Predigtamt;
  - c) wenigstens sechs Gemeindeglieder, mindestens doppelt so viele, wie sie sich aus den Buchstaben a) und b) ergeben.
- (2) Für die Wahl und Amtsdauer der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) zu wählenden sechs Gemeindeglieder gilt die Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend.“

Wetter, 11. Juni 2007

**Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein  
(Martinskirchengemeinde)  
Aufsichtsrat und Kuratorium**

Der Vorsitzende

(L. S.)

Oelkers

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss des Aufsichtsrats der Evangelischen Stiftung Volmarstein vom 11. Juni 2007, TOP 9,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 13. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.39/20

**Satzung der Evangelischen  
Martins-Stiftung Espelkamp  
Unselbstständige Stiftung der  
Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp**

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Martins-Stiftung Espelkamp. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Espelkamp.

**§ 2****Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung christlichen Glaubens und Lebens in der Kirchengemeinde,
- die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in kirchlichen Kindergärten und Jugendgruppen,
- die Unterstützung der kirchlichen Arbeit mit Familien und älteren Menschen,
- die Förderung von christlich-kulturellen Angeboten wie die Kirchenmusik und die Arbeit in den Chören,
- die Förderung der christlichen Begegnung in der Gemeinde und über ihre Grenzen hinaus.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme der in § 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Zuwendungen, aus Mitteln der Stiftung.

**§ 3****Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss von drei Vierteln des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu marktüblichen Preisen jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

**§ 4****Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Rücklage kann ihrerseits dem Stiftungskapital zugeführt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet das Presbyterium, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Die Stiftung wird vom Presbyterium geleitet.

(2) Die Mitglieder des Presbyteriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögenswerte zugewendet werden.

(3) Die Aufgaben des Presbyteriums sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung, soweit dies nicht dem Kirchenkreis Lübbecke bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist,
- mindestens einmal jährlich die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung.

### § 8

#### Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass der Umfang der Stiftung eine veränderte Leitungsstruktur sinnvoll macht, kann das Presbyterium einen Stiftungsrat und/oder ein Kuratorium berufen. Entsprechende Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Presbyteriums.

(2) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Presbyteriums. Der neue Stiftungszweck

hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp zugute kommen.

### § 9

#### Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

### § 10

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen ausschließlich an die Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp bzw. ihre Rechtsnachfolgerin oder ihren Rechtsnachfolger, die oder der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 11

#### Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll ihr Inhalt im Übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

(2) Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird; dasselbe gilt für das Ausfüllen von Regelungslücken.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Espelkamp, 14. August 2007

**Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp**  
**Das Presbyterium**

(L. S.) Litschel Lückemeier Wegner

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp vom 14. August 2007, TOP Nr. 7 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Lübbecke vom 18. Dezember 2007, Nr. 3.1,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 26. Februar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29-4005

**Urkunden / Bekanntmachungen**

**Urkunde  
Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde  
Brochterbeck, der Ev. Kirchengemeinde  
Ledde, der Ev. Kirchengemeinde  
Leeden und der Ev. Kirchengemeinde  
Tecklenburg**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, die Ev. Kirchengemeinde Ledde, die Ev. Kirchengemeinde Leeden und die Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg – alle Kirchenkreis Tecklenburg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg“.

Der Bekenntnisstand der neu gebildeten Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg ist evangelisch-reformiert.

**§ 2**

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck und der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg vereinigte Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ledde wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Leeden wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

**§ 3**

Die Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, der Ev. Kirchengemeinde Ledde, der Ev. Kirchengemeinde Leeden und der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg.

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 18. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 29. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-51N1

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, der Ev. Kirchengemeinde Ledde, der Ev. Kirchengemeinde Leeden und der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, alle Kirchenkreis Tecklenburg, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 11. Februar 2008 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Urkunde  
Aufhebung der pfarramtlichen  
Verbindung der Ev. Martins-Kirchengemeinde  
Espelkamp und der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Isenstedt-Frotheim**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, beide Kirchenkreis Lübbecke, wird zum 1. April 2008 2. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp.

**§ 2**

Die durch Beschluss Nr. 9 des Landeskirchenamtes vom 13. Februar 2007 erfolgte pfarramtliche Verbindung der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim wird zum 1. April 2008 aufgehoben.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4005/02

**Urkunde  
Pfarramtliche Verbindung  
der Ev. Kirchengemeinde Hennen  
und der Ev. Maria-Magdalena-  
Kirchengemeinde Iserlohn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Hennen und die Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2008 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn wird Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hennen und der Ev. Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-3917/02

**Urkunde**

**Aufhebung der 2. Pfarrstelle  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2226/02

**Urkunde**

**Aufhebung der 4. Pfarrstelle der  
Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde  
Dortmund**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-2629/04

**Urkunde**

**Aufhebung der 3. Pfarrstelle  
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey  
in Hohenlimburg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-3907/03

**Urkunde**

**Aufhebung der 2. Pfarrstelle  
der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde  
Minden**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-4214/02



**Urkunde  
Bestimmung des Stellenumfanges  
der 2. Kreisfarrstelle  
des Kirchenkreises Schwelm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 2. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Schwelm wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Bielefeld, 18. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.2-4700/02

**Urkunde  
Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde Altena**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bielefeld, 11. März 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 302.1-3901/01

**Siegel der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 15. 02. 2008  
Az.: 010.12-3023

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, führt nunmehr folgendes Siegel:



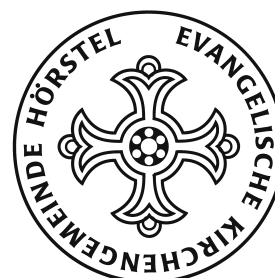
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinde Buer, der Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel und der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 28. 02. 2008  
Az.: 010.12-5102

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörstel, Kirchenkreis Tecklenburg, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Siegel der Ev. Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 02. 2008  
Az.: 010.12-4811

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Ev. Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 02. 2008  
Az.: 010.12-2610

Das abgebildete Normalsiegel der Evangelischen Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, wurde bei einem Einbruchdiebstahl entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

### Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

#### 104. Jahrestag der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt die haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche am **Montag, 26. Mai 2008, nach Lippstadt** zum Küsterjahrestag ein:

**Tageslosung:** „Jesus Christus spricht: Ich lebe und ihr sollt auch leben.“

Johannes 14 Vers 19

#### Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst in der Marien-Kirche zu Lippstadt  
Predigt: Pfarrer Hartmann
- 11.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung im Gemeindezentrum, Brüderstr. 17 durch den 1. Vorsitzenden Peter Seibert
- Grußworte –
  - Bekanntmachungen, u. a. auch zur Vorstandswahl
- 13.00 Uhr – Mittagessen –
- 13.45 Uhr Mitgliederversammlung
- Gedenken der verstorbenen Mitglieder
  - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden mit Aussprache
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Bericht der Kassenprüfer und des Kassierers
  - Wahl der Kassenprüfer für das Rechnungsjahr 2008
  - Bekanntgabe des Ergebnisses zur Vorstandswahl
  - Mitglieder fragen – der Vorstand antwortet
  - Verschiedenes
- 15.15 Uhr – Kaffeetrinken –

15.45 Uhr Vortrag: „Der Küsterdienst – In der Gemeinde unverzichtbar?!“  
 Referent: Pfarrer Klaus Jürgen Diehl  
 Anschließend Aussprache über das Referat  
 Schlusswort und Gebet

Der Tagungsbeitrag beträgt 18 €. In diesem Betrag sind Morgenkaffee, Mittagessen und Kaffeetrinken enthalten. Die Presbyterien werden gebeten, die Tagungs- und Fahrtkosten wie bisher zu erstatten.

#### **Anmeldungen bis zum 16. Mai 2008 an:**

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Günter Panitz,  
 Arndtstr. 26, 33330 Gütersloh

### **Archiv-CD-ROM 1999–2007 des Kirchlichen Amtsblattes erschienen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 03. 2008  
 Az.: 605.122

Die jetzt erschienene Archiv-CD-ROM für das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält alle Amtsblätter der Jahre 1999–2007. Alle Veröffentlichungen können über den Adobe Reader angesehen und bei Bedarf einzelne oder mehrere Seiten ausgedruckt oder kopiert werden. Für die Navigation können die Inhalts- und die Stichwortverzeichnisse benutzt werden. Mit der Direktsuche kann man sich durch Eingabe des Erscheinungsjahres und der Seitenzahl direkt die gesuchte Veröffentlichung anzeigen lassen. Mit der integrierten Volltextsuche hat man die Möglichkeit gezielt nach Begriffen zu suchen und die Trefferliste durch Eingrenzung der Suche auf Schlagworte oder bestimmte Jahrgänge zu begrenzen. Die CD-ROM kann auch im Netzwerk installiert werden.

Für Abonnenten ist die Archiv-CD-ROM 1999–2007 kostenlos; sie wird dieser Ausgabe beigelegt. Für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Portokosten). Die Archiv-CD-ROM kann bei Frau Barthel, Tel.: 05 21/5 94-3 19, Fax: 05 21/5 94-4 68, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de angefordert werden. Einen Bestellvordruck finden Sie auf der vorletzten Seite.

### **Sonderdruck Kirchenordnung**

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 03. 2008  
 Az.: 605-271

Das Landeskirchenamt hat als Sonderdruck die Kirchenordnung neu aufgelegt, in der die von der Landessynode im Jahre 2007 beschlossenen 52. und 53. Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung eingearbeitet wurden.

Der Stückpreis für die 80-seitige Broschüre im DIN-A5-Format beträgt 1,50 € zzgl. anfallender Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 5,00 € pro Bestellung.

Bestellungen nimmt Frau Christine Fischer,  
 Tel. 05 21/5 94-3 24, Fax: 05 21/5 94-4 68,

E-Mail: [Rechtssammlung@lka.ekvw.de](mailto:Rechtssammlung@lka.ekvw.de) entgegen.

### **Anerkennung von Wiedereintrittsstellen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 27. 02. 2008  
 Az.: 631.21-3800/-4800

Das Landeskirchenamt hat auf seiner Sitzung am 26. Februar 2008 die zentralen Stellen zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Kirchenkreises Herne und des Kirchenkreises Siegen als Wiedereintrittsstellen anerkannt.

### **Personalnachrichten**

#### **Die Erste Theologische Prüfung – Frühjahrstermin 2008 haben folgende Studentinnen und Studenten der Theologie bestanden:**

R u n t e , Anne-Kathrin, Berlin

W i n k e l , Tim, Münster

#### **Die Zweite Theologische Prüfung haben folgende Vikarinnen und Vikare bestanden:**

B e d e n b e n d e r , Dr. Andreas, Dortmund

B i n d e r , Eva, Porta Westfalica

D u r c h g r a f , Julia, Bielefeld

F e d e l e r , Sandra, Schalksmühle

G o s d a , Dr. Petra, Ahlen

H i l l e r - F r a n k , Katharina, Minden

H o l t m a n n , Dr. Stefan, Mettingen

K a i s e r , Olaf, Lünen

K e m p e r , Dominik, Herne

K i r s c h k o w s k i , Daniela, Marl

K l ö p p e r , Diana, Bochum

K n o l l , Carolyne, Hamm

M a r u s c h k e , Thorsten, Bielefeld

M e e s e , Alexander, Hamm

N e ß , Andrea, Gelsenkirchen

S c h a r d i e n , Dr. Stefanie Corinna, Bochum

S c h i f f n e r , Dr. Kerstin, Bochum

S c h m i d t , Sarah Isabel Constanze, Bottrop

T ö w s , Artur, Kierspe

W i e n e c k e , Frauke, Sprockhövel

**Berufungen:**

Pfarrerinnen Birgit B ö d d e k e r zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, (7.) Kreisfarrstelle;

Pfarrer Harald G r e b e zum Pfarrer der Gemeinsamen Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck, Kirchenkreis Herford;

Pfarrerinnen Bettina W i t t k e zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn, (11.) Kreisfarrstelle.

**Freistellung:**

Pfarrerinnen Susanne K l o s e - R u d n i c k , Pfarrstelle 2.1 der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Ev. Kirchenkreis Soest, mit Wirkung vom 01.04.2008 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Soest mit dem Aufgabeninhalt „Dienst für den Kindergartenträgerverbund des Kirchenkreises“ gemäß § 77 PfdG.

**Ruhestand:**

Pfarrer Friedrich A b e l s , Ev. Kirchengemeinde Gerthe, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juni 2008;

Pfarrer Dieter C l a ß e n , Ev. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 2008;

Pfarrer Klaus C r u m m e n e r l , Kirchenkreis Vlotho (3. Kreisfarrstelle), zum 1. Juli 2008;

Pfarrer Hermann F i n d e i s e n , freigestellt für den Dienst beim Deutschen Gemeinschafts-Diakonieverband e.V., Marburg, zum 1. Juni 2008;

Pfarrer Klaus H o f m e i s t e r , Ev. Kirchengemeinde Annen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juni 2008;

Pfarrer Horst K l e i n , freigestellt für einen Dienst bei der Diakonie Südwestfalen gGmbH, Siegen, zum 1. Februar 2008;

Pfarrerinnen Thea K r e s s , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (14. Verbandspfarrstelle), zum 1. Juni 2008;

Pfarrer Klaus M a r q u a r d , Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juni 2008;

Pfarrerinnen Dr. Edith P o l t e , Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2008.

**Bestandene Prüfung:**

Die Abschlussprüfung des **33. Küsterlehrgangs (2007/2008)** haben gemäß der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) am 29. Februar 2008 im Lukas-Zentrum Witten folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

B e c k e r , Brigitte	Brilon
B e c k m a n n , Ulrike	Fröndenberg
B r ö c k e l m a n n , Heike	Dortmund

E r d e i , Günter	Bad Oeynhausen
F l ü ß , Roswitha	Kamen
F r a n k e n b e r g , Martin	Holzwickede
G a b e r , Brigitte	Bielefeld
H o l t k a m p , Matthias	Gelsenkirchen
K a i s e r , Sabine	Büren
K a s t n e r , Markus	Herne
K r ä m e r , Dietmar	Hilchenbach
K r e i n e r , Ursula	Herne
L ö h r , Siegrid	Dortmund
N i e n h a u s , Ursula	Iserlohn
M o l z a n , Lili	Dortmund
O r t l i e b , Waldemar	Sundern
P e n n e r , Emma	Paderborn
P r i n z h o r n , Daniel	Lemgo
R e i c h e l t , Burkhardt	Bad Salzuflen
S c h o l z , Martina	Bochum
S c h u s t e r , Michael	Dortmund
T h i e l , Ute	Kamen-Heeren
W i e h e , Heike	Herford

**Titelverleihungen:**

Frau Kreiskantorin Elke C e r n y s e v , Recklinghausen, ist der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ und Herrn Landesposaunenwart Ulrich D i e c k m a n n , Hamm, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

**Berufung zum Kreiskantor:**

Herr Kirchenmusikdirektor Heinz Hermann G r u b e ist mit Wirkung vom 25. Februar 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Lübbecke berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

**Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

4. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Minden, zum 1. August 2008;
3. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Wittgenstein, zum 1. August 2008.

**Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 2008 nach § 2 Abs. 2 Maßnahmengesetz II;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ickern-Henrichenburg, Kirchenkreis Herne, zum 1. April 2008;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Dezember 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weslarn, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. September 2008

### **II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus**

2. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, zum 1. April 2008.

**Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

#### **Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Juli 2008.

Bewerbungen sind über die den Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### **Sonstige Stelle**

Die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel sind einer der größten evangelischen Schulträger in Deutschland. In Erfüllung ihres diakonischen Auftrags unterhalten sie in unterschiedlichen Rechtsbeziehungen allgemeinbildende Schulen, Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte und Berufskollegs an verschiedenen Standorten in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg.

Für den Bereich Schulen in den Regionen Bielefeld und Münster suchen wir zum 1. Februar 2009

#### **eine(n) Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- gemeinsam mit unseren Schulleiterinnen und Schulleitern das pädagogische und diakonische Profil der Schulen weiterentwickelt,
- mit evangelischen Partnern im Bildungswesen und der staatlichen Schulaufsicht einen konstruktiven Dialog pflegt,
- die Belange des Bereichs nach innen vertritt und gegenüber dem Vorstand verantwortet,
- den Bereich in Abstimmung mit dem Vorstand nach außen vertritt.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte(r) der Schulleiterinnen und Schulleiter und trägt die wirtschaftliche Gesamtverantwortung für den Bereich.

Erfahrungen in Schulleitung und/oder Bildungsmanagement auf Trägerebene sowie die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche sind Voraussetzung.

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum **30. Mai 2008** an: v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Vorstand, Herrn Dr. Rolf Engels, Königsweg 1, 33617 Bielefeld, Tel. 05 21/1 44-35 10, Email: rolf.engels@bethel.de, www.bethel.de.

Herr Dr. Engels steht Ihnen auch für nähere Informationen zur Verfügung.

## **Berichtigungen**

### **Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen**

(Berichtigung)

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 vom 30. März 2007 (KABl. 2007 S. 52) veröffentlichten Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Recklinghausen wird § 12 wie folgt berichtigt:

Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird in „(2)“ geändert.

### **Satzung der „Stiftung Ölzweig“ kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel**

(Berichtigung)

In der Satzung der „Stiftung Ölzweig“ kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt vom 31. Januar 2008 (KABl. S. 19), wird in § 2 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

## **Rezensionen**

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Special IT-Sicherheit/RDV: **„Datenträgervernichtung. Mit Checklisten und Musterverträgen“**; Datakontext-Fachverlag; Frechen 2006; 1. Auflage; 22 Seiten; DIN-A4; broschiert; 19 €; ISBN 978-3-89577-466-9

Die Thematik „datenschutzgerechte Datenträgerentsorgung“ ist auch für kirchliche Stellen von großem Interesse, denn sensible personenbezogene Daten sind nicht nur in der täglichen Arbeitswelt sehr diskret zu behandeln, sondern auch dann, wenn sie entsorgt werden sollen. „Aus den Augen, aus dem Sinn“; was passiert mit Adress- und Bankdaten, Meldewesen- und Kirchenbuchdaten, Patientendaten usw., wenn sie nicht mehr gebraucht werden? Immer wieder werden in der Praxis Fälle bekannt, die zumindest einen spürbaren Imageschaden zur Folge haben. Dazu drei Beispiele:

1. Kinder finden im Müllcontainer Personalfragebögen von Mitarbeitenden.
2. Eine besonders preiswerte Idee hatte ein Mitarbeiter hinsichtlich der Papierentsorgung durch Nutzung der betriebseigenen Ofenanlage. Dabei war der durch den 120 m hohen Schornstein entstandene Sog so groß, dass das Papier nahezu unverbrannt im Umkreis von mehreren Kilometern in die Landschaft verstreut wurde.
3. In einem anderen Fall wurde bei der Reparatur eines PCs die defekte Festplatte ausgetauscht; diese fand sich später mit den unverschlüsselten Patientendaten auf dem PC eines Gewerbetreibenden wieder.

Der von Dr. Peter Münch, einem ausgewiesenen Datenschutzfachmann, zugleich stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V., Bonn, erstellte Praxisleitfaden, stellt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Datenträgerentsorgung, auch unter Berücksichtigung der Bedingungen, die die Anwendbarkeit des § 203 StGB gewährleisten soll, und gibt konkrete Hinweise zur Organisation und Gestaltung der Vernichtung von Papier und digitalen Datenträgern. Ein Schwerpunkt bildet dabei der Datenschutz bei der Entsorgung im Wege der Auftragsverarbeitung, eine Checkliste und zwei Vertragsmuster sind für die Praxis durchaus hilfreich. Zu kritisieren ist der Preis dieses kleinen Werkes, denn von insgesamt 20 Seiten sind 12 Seiten vom Autor verfasst, der Rest ist mit Fachinformationen einzelner Unternehmen und Werbung bestückt. Kirchliche Stellen können die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich anwenden, wenn sie die entsprechenden Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD zitieren und für die kirchlichen Datenschutzbeauftragten Kontrollbefugnisse vereinbaren.

Reinhold Hugel

Christoph Klug (Hrsg.): **„BDSG – Interpretation. Materialien zur EU-konformen Auslegung“**; Datakontext Fachverlag; Frechen 2007; 3., überarbeitete Auflage; 228 Seiten; Paperback; 39 €; ISBN 978-3-89577-414-0

Das kirchliche Datenschutzrecht gilt nicht gerade als leicht verständliches Gesetzeswerk. Es bedarf deshalb immer wieder der Auslegung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die zu einem großen Teil inhaltlich deckungsgleich mit denen des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) sind. Das

vorliegende Buch fasst die einschlägigen Texte und Materialien des europäischen und des nationalen Gesetzgebers in einem Werk zusammen. Bei der Interpretation der Datenschutznormen kann beispielsweise auf die Entstehungsgeschichte der Vorschriften und die abgedruckten amtlichen Begründungen zurückgegriffen werden, damit der gesetzgeberische Wille deutlich wird. Als Ergänzung wurden die Leitsätze der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur EG-Datenschutzrichtlinie in die dritte Auflage eingefügt.

Für alle, die sich dienstlich intensiv mit dem Datenschutzrecht auseinandersetzen haben, stellt das Werk eine praxisgerechte Interpretationshilfe dar.

Reinhold Hugel

Bernd Hey, Volkmar Wittmütz (Hrsg.): **„Evangelische Kirche an Ruhr und Saar. Beiträge zur rheinischen und westfälischen Kirchengeschichte“**; Verlag für Regionalgeschichte; Bielefeld 2007; 222 Seiten; kartoniert; ISBN 978-3-89534-696-5

Unter dem Titel „Evangelische Kirche an Ruhr und Saar“ veröffentlichten der „Verein für westfälische Kirchengeschichte“ (Prof. Dr. Bernd Hey) gemeinsam mit dem „Verein für rheinische Kirchengeschichte“ (Prof. Dr. Volkmar Wittmütz) einen Sammelband mit sieben zeitgeschichtlichen Beiträgen aus dem Ruhrgebiet und dem Saarland. Hiermit dokumentieren beide Vereine eine gemeinsame Fachtagung, die gemeinsam mit dem „Verein zur Erforschung der Kirchen- und Religionsgeschichte des Ruhrgebiets“ im Jahr 2006 stattfand.

Bis auf einen Beitrag zur Entstehung neuer evangelischer Gemeinden im Saarland konzentrieren sich alle Beiträge auf das Ruhrgebiet und versuchen westfälische und rheinische Perspektiven aufeinander zu beziehen.

Zum „Ruhrgebiet“ wird im Vorwort die Frage aufgeworfen, die sich gegenwärtig viele Verantwortliche in dieser Region stellen – auch auf dem Hintergrund der Aktivitäten „Kulturhauptstadt Ruhr 2010“: „Ist es noch fester Bestandteil des rheinischen bzw. westfälischen Landesteils, oder ist hier in den 150 Jahren seit Beginn der Industrialisierung eine neue Kultur- und Geisteslandschaft entstanden, deren eigenes Profil die alten Zugehörigkeiten überlagert und verdrängt hat – und wenn ja, wie weit ist dieses politisch und vielleicht sogar kirchlich zu berücksichtigen?“ (S. 7) Die Antwort auf diese Frage wird der Leserin und dem Leser dann allerdings selbst überlassen. Ein kurzes Resümee der Tagung bzw. der Beiträge wäre hierzu sicher hilfreich gewesen.

Zu den Beiträgen im Einzelnen:

1. Christian Peters, Pietismus in Essen und Dortmund  
In interessanter Weise wird hier die Frage bearbeitet, wie das Aufkommen des Pietismus – der ja vor allem in den Städten von Interesse war – in Essen und Dortmund gewirkt hat. Auffällig ist in beiden Städten der Bezug und Kontakt zu Philipp Jacob Spener. In Essen

wurden die Collegia pietatis schon früh hoch geschätzt. Es kam zu einer scharfen pietistischen Kritik an Kirche und Gesellschaft um die Person Johann Merckers (1659–1728) herum, dem „Merckerschen Streit“. Noch lange fanden sich radikale Konventikel in Essen.

In Dortmund zeigte sich der Einfluss des Pietismus zunächst im Schulwesen. Die Radikalisierung in Essen wurde auch als Bedrohung empfunden. Der „Merckersche Streit“ hatte in der Region offenbar „traumatisch“ gewirkt. Hier wurde eher die Ausstrahlung des Halleschen Pietismus z. B. durch Erbauungsliteratur aufgenommen (Johann Georg Joch).

## 2. Norbert Friedrich und Traugott Jähnichen, Kulturprotestantismus im Ruhrgebiet

Ähnlich wie im ersten Beitrag vergleichen Friedrich und Jähnichen die Städte Dortmund und Essen – nun im Blick auf die Ausprägung des Kulturprotestantismus um das Jahr 1900.

In Dortmund wirkte mit Pfarrer Gottfried Traub ein klarer Exponat des Kulturprotestantismus. Es wurde 1901 zum Pfarrer an die St. Reinoldi-Gemeinde in Dortmund berufen, war theologisch eher bürgerlich geprägt, setzte sich mit der modernen Wirtschaftswelt auseinander, hielt Vorträge und holte 1902 die Jahrestagung des „Evangelisch-sozialen Kongresses“ nach Dortmund. Während des Bergarbeiterstreiks 1905 forderte Traub, die Kirche müsse ihre rückständige Haltung gegenüber der Arbeiterfrage aufgeben. 1905 wurde ihm die Schriftleitung des „Evangelischen Gemeindeblattes für Rheinland und Westfalen“ übertragen, das 1908 in „Christliche Freiheit“ umbenannt wurde. Nach Konflikten und Polarisierung wurde Traub aus dem Dienst entlassen, wogegen sich landesweit Protest erhob (200 Pfarrer in der altpreußischen Union, Harnack, Sohm).

Anders als in Dortmund konnte man in Essen keine klar identifizierbare kulturprotestantische Gemeindeströmung festmachen. „Ein wesentlicher Unterschied ist aber sicherlich in der Entwicklung des konfessionellen Gepräges zu sehen. Während man Dortmund durchaus als ein Zentrum des reformatorischen Glaubens in Westfalen bezeichnen kann, ist Essen eher ein katholisches Zentrum.“ (S. 54) Wie überall im Ruhrgebiet wuchsen die Kirchengemeinden schnell an. In Essen wird zudem auf die große Bedeutung der Familie Krupp verwiesen. „Es gibt praktisch keine Gemeindefestschrift in Essen, bei der sich ‚Krupp‘ nicht an der Finanzierung beteiligt hätte.“ (S. 56) Geprägt wurde der Protestantismus in Essen durch ein breit angelegtes Vereinsleben für unterschiedliche Zielgruppen. In Essen gab es sehr ausdifferenzierte Gemeindeprofile mit der Tendenz zur Personalgemeinde, wobei die Relevanz des jeweiligen Pfarrers entscheidend war.

## 3. Jens Murken, Ruhrbergbau und Kirchengemeindegründungen in Westfalen

Aus heutiger Sicht von Rückbau und Vereinigungen von Kirchengemeinden liest sich der Beitrag von Jens

Murken wie die historische Folie für aktuelle Herausforderungen. Er belegt, dass die Kirchengemeinden im Ruhrgebiet – als lokale Gestalt von Kirche – eine langjährige Erfahrung mit Umbruchsituationen haben.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen (600 Kirchengemeinden) entstanden 30 Prozent in der Zeit der Reformation und etwa ein gleich großer Teil zwischen 1945 und 1970. Zwischen 1853 und 1918 entstehen 140 ev. Kirchengemeinden im Verlauf der Industrialisierung. Beispielsweise hat sich im Vest Recklinghausen zwischen 1875 und 1919 die Einwohnerzahl verzehnfacht. Der Steinkohlenbergbau fungiert als Städtebildner bzw. Raumbildner. Die Kirchen folgen diesen Prozessen. Begleiterscheinungen waren soziale Not, hohe Mobilität der Bevölkerung („Zechenlaufen“) und die Zuwanderung von Polen und Masuren. Durch die Migration entstanden im Ruhrgebiet zahlreiche ostpreußische Gebetsvereine. Bis weit in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg gab es polnischen Gottesdienste im Ruhrgebiet.

Im Zeitraum nur eines Menschenlebens zwischen 1840 und 1920 vollzog sich ein Umsturz aller Lebensverhältnisse. Diese Zeit „war für Christen gleichsam eine praktische Nagelprobe ihres Glaubenszeugnisses, und es gehörte also schon eine gute Portion Gottvertrauen dazu, sich diesen Zeitläuften zu stellen.“ (S. 81)

## 4. Joachim Conrad, Die Entstehung neuer evangelischer Gemeinden im Kontext der Industrialisierung an der Saar

Dieser Beitrag führt uns in das beginnende 19. Jahrhundert und beschreibt detailliert die Entstehung und das Wachstum der evangelischen Gemeinden durch die Industrialisierung des Saarlandes: die neuen Grenzziehungen, die neuen Bergmannskolonien, die Errichtung sog. Vikariate zur Versorgung der Gemeinden, die Errichtung neuer Pfarrstellen, die Errichtung von Betsälen, Pfarrhäusern und Kirchbauten zwischen 1850 und 1900 sowie deren Ausgestaltung durch Industrielle.

Auch hier entspricht die Wertung der des Ruhrgebiets im vergleichbaren Zeitraum: „In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs die Zahl evangelischer Gemeinden an der Saar infolge der Industrialisierung exorbitant.“ (S. 108)

## 5. Jürgen Kampmann, Die gemeinsame Tagung der Westfälischen Bekenntnissynode und der rheinischen Freien Synode am 29. April 1934 in Dortmund

In seinem Beitrag weist Jürgen Kampmann auf den merkwürdigen Umstand hin, dass auf die gemeinsame Tagung der Westfälischen Bekenntnissynode und der rheinischen Freien Synode am 29. April 1934 bisher „kaum irgendwo näher eingegangen“ (S. 115) wurde.

Am 16. März konstituierte sich die westfälische „Bekenntnissynode“; am 18. März 1934 kam es zu einer Großkundgebung in der Dortmunder Westfalenhalle mit 25.000 Menschen gegen den Reichs- und Landesbischof Ludwig Müller. „Man geht nicht zu weit, wenn man diese Tage in Dortmund als die Initialzündung zur Formierung des deutschlandweiten

Widerstandes gegen das Kirchenregiment des Reichsbischofs Müller ansieht.“ (S. 123) Am 24. März war die Dortmunder Westfalenhalle schon wieder gefüllt: diesmal von 18.000 Deutschen Christen. Am 26. März kam der Westfälische Bruderrat in Dortmund zusammen und im April wurde im Kontakt mit der rheinischen Freien Synode eine gemeinsame Sitzung in Dortmund vorbereitet.

Am Sonntag Kantate, dem 29. April 1934 wurde diese Tagung mit einem Gottesdienst in der Dortmunder Marienkirche eröffnet. Joachim Beckmann hielt das Hauptreferat: „Zur Lehre der Kirche“. Kampmann sieht eine weitaus stärkere Wirkungsgeschichte aus dieser gemeinsamen Tagung als bisher angenommen, weil die Frage des Bekenntnisses hier schon vor der Tagung in Barmen im Mai 1934 eine grundlegende Rolle spielte; „man hat in Dortmund einstimmig synodal dezidiert formuliert, dass man sich als Bekenntnissynode nicht nur aus besten juristischen Gründen, sondern auch und gerade auch aus Gründen des Bekenntnisses als rechtmäßige evangelische Kirche verstehe.“ (S. 147)

Zudem vergleicht der Verfasser die Texte von Joachim Beckmanns Vortrag „Zur Lehre der Kirche“ mit Karl Barths „Bonner Thesen“ (13. Mai 1934) und dessen „Frankfurter Entwurf“ (15. Mai 1934) und fragt, ob nicht zu Karl Barths Vorlagen für die Vorarbeiten der „Barmer Theologischen Erklärung“ möglicherweise auch Beckmanns Dortmunder Synodalvortrag gehörte. Es gäbe zumindest „einige nicht zu übersehende Berührungspunkte“ (S. 149).

Zur weiteren Klärung dieser Frage ist der Vortrag von Joachim Beckmann komplett abgedruckt (S. 156–161).

#### 6. Günther van Norden, Die Jugendarbeit des Pfarrers Busch in Essen

Die Arbeit von Pfarrer Wilhelm Busch in Essen wird in diesem Beitrag vielfältig gewürdigt. Die Vermittlung der fröhlichen Glaubensüberzeugung aus der Mitte eines unerschütterlichen Glaubens ist auch in der Zeit des Nationalsozialismus in vielen Gemeindejugendkreisen geschehen. Sie wurde stellenweise vom Staat behindert. Bibelarbeit und volksmissionarische Kurse waren erlaubt; dieses machte sich Busch zu Nutze.

Der Kampf von Wilhelm Busch um die Autonomie seiner Jugendarbeit war nicht nur ein theologisch-kirchlicher, sondern auch ein politischer Kampf, „auch wenn er selbstverständlich in seinen Verhören immer das Gegenteil sagte – zu seinem Schutz“. (S. 182)

#### 7. Manfred Keller, Konzeptionelle Entwicklungen im Kirchbau des Ruhrgebiets seit der Industrialisierung

Ähnlich wie der Beitrag von Jens Murken trifft Manfred Keller mit seinem Beitrag, der mit 30 Abbildungen bereichert und illustriert wurde, die aktuellen Fragen nach Erhalt und Nutzung von Kirchengebäuden – nicht nur im Ruhrgebiet. Eine gute Lektüre für alle, die gegenwärtig für Gebäude und insbesondere für Kirchen Verantwortung tragen!

Wiederum wird das Besondere der Industrialisierung deutlich: „Wohl in keiner anderen Region Deutschlands sind zwischen 1850 und 1935 und dann noch einmal zwischen 1950 und 1980 so viele Kirchen und Gemeindezentren gebaut worden wie im Ruhrgebiet.“ (S. 183)

Der Kirchbau im Ruhrgebiet – beider Konfessionen – lässt bestimmte Phasen erkennen:

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die historistische Bevorzugung der Gotik („Eisenacher Regulative“ 1861). Hierzu werden Beispiele beschrieben und gezeigt.

Danach entwickelte sich im liberalen Protestantismus kräftiger Widerstand, der 1891 im sog. „Wiesbadener Programm“ gipfelte. Jetzt geht es um die Einheit des Kirchenraums für die Einheit der Gemeinde unter dem Gedanken des allgemeinen Priestertums: Keine Unterteilung in Schiffe, keine Trennung von Schiff und Chor. Auch hierzu werden schöne Beispiele beschrieben und dargeboten.

Mit dem Jugendstil neigte sich die Epoche des Historismus ihrem Ende zu, die Diskrepanz zwischen technischer Konstruktion und ästhetischer Gestaltung in der Architektur soll überwunden werden (vgl. Bauhaus). Neue Impulse nach dem Ersten Weltkrieg gehen von Otto Bartning und Johannes van Acken aus. Hierzu werden wiederum Beispiele entfaltet und gewürdigt. Außerdem wird die Zeit des Wiederaufbaus zerstörter Kirchen (z. B. Bartnings Notkirchen) ausführlich dargestellt. Aus heutiger Sicht springt ein Satz ins Auge: „In der alten Bundesrepublik, d. h. in Westdeutschland, sind zwischen 1950 und 1980 mehr Kirchen gebaut worden als in allen Jahrhunderten zuvor.“ (S. 207)

Sehr kenntnisreich werden Bauten der vergangenen 50 Jahre beschrieben. Während in der katholischen Kirche die gerichteten Bauten (Wegekirchen) dominierten, verstärkte sich im evangelischen Bereich die Tendenz zum Zentralraum wie z. B. Christuskirche Bochum, Martinkirche Dortmund, Friedenskirche Gelsenkirchen, Auferstehungskirche Marl, Thomaskirche Gelsenkirchen. Der Kirchbau „sakraler“ Räume kam Ende der 60er Jahre in die Kritik und wurde von Mehrzweckräumen abgelöst.

In seiner abschließenden Würdigung weist Keller darauf hin, dass Kirchbauten nicht ausschließlich unter finanziellen Gesichtspunkten zu sehen seien, sondern einen Symbolwert als Orte der Begegnung mit Gott und einen Identitätswert als Bestandteil der Geschichte aufwiesen.

Insgesamt liegt hier ein interessanter Sammelband vor, der nicht nur historisch Interessierten empfohlen werden kann; eine kleine Schatztruhe mit sehr unterschiedlichen Schätzen.

Ein Autorenverzeichnis wäre sicherlich hilfreich gewesen.

Auf dem Titelbild ist die Bochumer Christuskirche Bochum von 1879 zu sehen, und zudem ehrt das Buch einen Bochumer Kirchenhistoriker, den die Menschen



im Ruhrgebiet bis heute liebevoll „Don Camillo“ nennen. Es ist Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck zu seinem 90. Geburtstag gewidmet, dem langjährigen Vorstandsmitglied und Ehrenmitglied des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte.

Peter Burkowski

Wilfried Härle (Hrsg.): **„Grundtexte der neueren evangelischen Theologie“**; Ev. Verlagsanstalt Leipzig; 2007; 375 Seiten; kartoniert; 34 €; ISBN 978-3-374-02469-8

Nachdem im Jahre 2006 ein Band „Quellentexte theologischer Ethik“ erschienen ist (E. Grotefeld u. a., Hrsg., Stuttgart 2006) legt Wilfried Härle nun eine Sammlung von „Grundtexten der neueren evangelischen Theologie“ vor, die sich vor allem auf dogmatisch und fundamental-theologisch relevante Beiträge konzentriert. Damit wird die alte Tradition des „Theologiegeschichtlichen Lesebuchs“ aufgenommen und in einer sehr anspruchsvollen und gelungenen Weise umgesetzt. Das Buch enthält insgesamt 43 Texte, die in den vergangenen 200 Jahren seit Schleiermacher in der theologischen Diskussion eine grundlegende Rolle gespielt haben. Die Auswahl reicht von Schleiermacher, Kierkegaard und Harnack über Barth, Bultmann, Bonhoeffer, Elert und Tillich bis hin zu Moltmann, Jüngel, Herms, Dalferth und Huber – um nur einige zu nennen. Sicherlich könnte man (gerade im

Blick auf die letzten Jahrzehnte) ein noch wesentlich differenzierteres Bild der theologischen Diskussion vermitteln. Aber der Herausgeber übt sich in der Beschränkung. Und darin liegt auch eine deutliche Stärke dieses Buches. Er bemüht sich darum, möglichst viele der theologisch relevanten Konzeptionen, Schulen oder Richtungen mit mindestens einem Text vorzustellen, ohne sich in unübersichtlicher Vielfalt zu verlieren. Und er hat einen guten Griff dabei, jeweils etwas Typisches auszuwählen.

In einer ausführlichen Einleitung gibt Härle zu jedem der dargebotenen Texte einige Hinweise und Informationen, die die Einordnung erleichtern können und für das Verstehen hilfreich sind. Dies ist ein besonders begrüßenswerter „Service“ für die Leserinnen und Leser. Jedenfalls gewinnt man bei der Lektüre dieses Buches einen guten Gesamtüberblick über die vergangenen zwei Jahrhunderte Theologiegeschichte. Wer diese Texte gelesen und sich mit ihnen kritisch auseinandergesetzt hat, besitzt eine gute theologiegeschichtliche und systematisch-theologische Grundlage für die theologische Ausbildung und für eine theologisch fundierte Berufstätigkeit. Kurzum: Ein Lesebuch, das man nur begrüßen kann, wenn man an einer gründlichen theologischen Ausbildung und an einer qualifizierten theologischen Fortbildung interessiert ist!

Dr. Peter Friedrich



## HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

### PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Citroën:	15,0 - 35,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 25,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 35,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,0	%
• Nissan:	12,0 - 21,0	%
• Opel:	12,0 - 30,0	%
• Peugeot:	11,0 - 29,0	%
• Renault:	10,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	14,0 - 16,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

Irrtum und Änderungen vorbehalten

**Dienstwagen  
und dienstlich  
genutzte  
Privat-PKW!**

**Fordern Sie  
einfach Ihren  
kostenlosen HKD-  
Bezugsschein  
an!**

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)  
oder bei [Nicole.Ankele@hkd.de](mailto:Nicole.Ankele@hkd.de), Tel. (0431) 66 32-47 22**

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |  
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
[info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

# Kirchliches Amtsblatt Westfalen

## Printausgabe mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen.

Kirchliches Amtsblatt  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, 31. August 2005  
Nr. 8

Inhalt	
Kirkungsplan für das Jahr 2006	166
Kirchliches Arbeitsrecht	167
I. Arbeitsverhaltung uber vordie- gehende Abwachungen von gebunden kirchlichen Arbeitsverhaltungen in der Sports- und Kulturzentren Institut (KZMI)	169
II. Arbeitsverhaltung zur Anerkennung der Duldung zur Begleitung der Richterstat- tat der kirchlichen Auszubildenden (ArzMO)	170
Gewahrung von Beihilfen in Krankheits- Geburts- und Todesfällen	170
Vorabstimmungsverordnung zur Aufhebung der Verordnung uber die Gewahrung von Be- hilfen in Krankheits-, Geburts- und Todes- fällen	171
Geschuldbildung des Verwaltungsausschusses des Gemeinsamen Kirchenrats der evangelischen Kirchen in Westfalen (evangelische Kirchenrat)	174
Richtlinien gema 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanz- ausgleichsgesetz fur die Arbeit der Gemeinsamen Kirchenratsstelle (GKZ-Kirchenrat)	178
Rechtsanwaltschaft „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert	180
Bekanntmachung des Siegels des Bischofs Paul-Gerhard Kirch- hoffmann, Kirchenrat der Nordost-	180
Personliche und andere Nach- berufungen	180
Berufung in den Proben- berufungen	180
Ruhestands- Todesfalle	180
Ernennungen	180
Berufung zum Kirchenrat	180
Neu erschienene Bucher und Schriften	181
Dr. Kuhle, Jens: „Die Entwicklung deutscher Religionsverfassungsgesetze nach der Wiedervereinigung, insbesondere in den Neuen Bundeslandern“, 2004	181
(Dr. Conrad) „Fahrung und Erfolg in Teufel, Antje-Stigge: „Fahrung und Erfolg in Kirche und Gemeinde“, 2005 (Preis)	187
Hausatlas „Altbild, Modalkarten- und Drogenatlas im Betrieb“, 2004	188
Kirch. Dr. Stefan: „Haker Crocker & Cottentree“, 2004 (Preis)	188



### Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

### Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise jährlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

### Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 25,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 2,50 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 3 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

## Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **25,00 €** inklusive Versand, zusätzlich am Jahresanfang kostenlos die Archiv-CD-ROM.

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der Archiv-CD-ROM-Einzelplatzversion zum Preis von **3,00 €** zuzüglich 3,00 € Verpackungs- und Versandkosten.

**Ja**, ich bestelle \_\_\_\_\_ Expl. der Ausgabe \_\_\_\_\_ zum Preis von **2,50 €** inklusive Versand.

Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15. 11. zum Jahresende.

Name \_\_\_\_\_

Institution \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

**Oder bestellen Sie bitte bei:**

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 0521/594-319

E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de



**PFINGSTEN**  
**11. MAI 2008**  
**www.kirchen-nacht.de**

Die Nacht der offenen Kirchen wird unterstützt von **UK** [www.unserekirche.de](http://www.unserekirche.de) **UK**

**H 21098 Streifbandzeitung**

**Gebühr bezahlt**

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Erscheinungsweise:** i.d.R. monatlich